

Informationen Ihrer Polizei

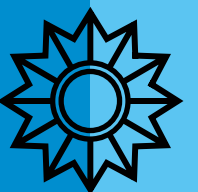
KINDESMISSHANDLUNG

KINDER SCHÜTZEN

Eine Handreichung für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte



Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Ihre Polizei

Einleitung	5
1. Kindesmisshandlung: Fakten und Basisinformationen	7
2. Formen von Kindesmisshandlung	9
2.1. Körperliche Misshandlung	9
2.2. Seelische Misshandlung	10
2.3. Vernachlässigung	11
3. Kindesmisshandlung: Faktoren, Risiken, Ursachen	13
3.1. Lebensgeschichte und Prägung der Eltern	13
3.2. Betreuungsbedarf des Kindes	13
3.3. Krisen und Konflikte in der Familie	14
3.4. Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt	14
4. Symptome und Hinweise auf Kindesmisshandlung	17
4.1. Körperliche und seelische Kindesmisshandlung	17
4.2. Kindesvernachlässigung	18



Ihr Ansprechpartner vor Ort:

5.	Verhaltensempfehlungen bei Verdachtsfällen	21
5.1.	Wahrnehmung von Kindesmisshandlung	21
5.2.	Umgang mit einem Verdacht	25
5.3.	Handlungsmöglichkeiten: Wofür ist welche Einrichtung zuständig?	27
6.	Rechtliche Regelungen	37
6.1.	Rechtliche Regelungen für Lehrkräfte	37
6.2.	Rechtliche Regelungen für pädagogische Fachkräfte	46
6.3.	Rechtliche Regelungen für ehrenamtlich Mitarbeitende von Jugendhilfeeinrichtungen	51
6.4.	Rechtliche Regelungen für Mitarbeitende der sonstigen Kinder- und Jugendarbeit	52
6.5.	Rechtliche Regelungen für Sporttrainer/Übungsleiter	52
6.6.	Fazit	54
7.	Prävention vor Ort	57
8.	Weiterführende Informationen	61
8.1.	Ansprechpartner, Informationen, Hilfe, Links	61
8.2.	Literaturempfehlungen	62
	Quellenverzeichnis	64
	Ansprechpartner der Polizeilichen Kriminalprävention	66
	Impressum	67



Von Fabian Für Fr. Huber



Die Evelin

Von F. Maier



Kinder

Von Eva



Für Fr. Huber von Evelin



Patrick

Star

Mare



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

Kinderschutz geht uns alle an. Vernachlässigten oder misshandelten Kindern wirksam und rechtzeitig zu helfen, gehört nicht nur zum Schutzauftrag der zuständigen Behörden und Institutionen. Gefragt ist auch die Aufmerksamkeit der Gesellschaft, insbesondere derjenigen, die im Alltag mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben und daher Anzeichen erkennen können, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Einen engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben vor allem Berufsgruppen und Ehrenamtliche, die diese täglich oder regelmäßig betreuen. Dies gilt vor allem für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte sowie Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit.¹

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre im Kinderschutz zeigen, dass sich die genannten Gruppen nicht immer sicher sind, wie sie Hinweise erkennen und deuten können. Viele haben auch keine Erfahrung darin, welches Verhalten bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen sinnvoll ist, mit wem sie sich über die beobachteten Einschätzungen austauschen können und ob bzw. wem gegenüber sie eine Informationspflicht haben. Auf Initiative der Innenministerkonferenz wurde deshalb unter der Federführung der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) eine Arbeitsgruppe von Experten aus dem Bereich der Kultusministerkonferenz, der Jugend- und Familienministerkonferenz, der Sozialministerkonferenz, der Sportministerkonferenz und des Bundesfamilienministeriums gebildet, die eine Broschüre zum Thema Kinderschutz erarbeitet hat.

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut hat die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes diese Broschüre nun überarbeitet und aktualisiert. Die Broschüre verfolgt das Ziel, in verständlicher Sprache über die wesentlichen Ursachen, Erscheinungsformen, Hilfemöglichkeiten und Rechtsgrundlagen bei Kindesmisshandlung zu informieren. Sie will die Handlungssicherheit von Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Umgang mit Kindeswohlgefährdung stärken und Hinweise auf Unterstützungsangebote und Kooperationspartner geben.



1. KINDESMISSHANDLUNG: FAKTEN UND BASISINFORMATIONEN

Spektakuläre Fälle von körperlicher Kindesmisshandlung oder-vernachlässigung bewegen die Öffentlichkeit in besonderem Maße. Sie weisen auf einen Handlungsbedarf hin, der sich sowohl auf die Familien, die beteiligten Organisationen als auch auf die Gesellschaft als Ganzes bezieht.

Empirischen Studien zufolge werden in Deutschland leichte körperliche Züchtigungen von einer allerdings kleiner werdenden Minderheit der Eltern noch als Mittel der Erziehung toleriert.² Schwere körperliche Eingriffe wie beispielsweise das Verprügeln von Kindern oder das Zufügen von Hämatomen (blauen Flecken) werden in Umfragen von fast allen Eltern abgelehnt. Trotzdem kommen sie noch vor. Auch wenn es keine genauen Zahlen zum Ausmaß von körperlicher Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung gibt, zeigen Befragungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, dass etwa 5 bis 10 Prozent aller Eltern schwerwiegende und relativ häufige Körperstrafen bei ihren Kindern anwenden.³

Eine mangelnde Fürsorge, die so schwerwiegend ist, dass sie als Kindesvernachlässigung angesehen werden muss, erleben ebenfalls circa 5 bis 10 Prozent der Kinder. Seelische Misshandlung in Form andauernder und ständiger Herabsetzungen und Demütigung ist bislang schlecht untersucht. Es könnte sein, dass etwa 3 bis 5 Prozent der Kinder diese Form von Gefährdung erleben müssen. Mädchen und Jungen werden ungefähr gleich häufig Opfer von körperlicher Kindesmisshandlung, seelischer Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung. Die Gewalt der Eltern in Form von Misshandlung oder Vernachlässigung richtet sich überwiegend gegen Kinder in den ersten Lebensjahren: Säuglinge und Kleinkinder, aber auch unerwünschte, ungeliebte oder „schwierige“, nicht selten behinderte Kinder und solche, die den

Erwartungen der Eltern nicht entsprechen, sind besonders gefährdet, misshandelt und vernachlässigt zu werden.

Die seelischen und körperlichen Schäden aller Formen der Kindesmisshandlung prägen diese jungen Menschen teilweise ein Leben lang. Suchtanfälligkeit und Gewaltbereitschaft sind nur zwei mögliche Folgen, die dazu führen können, dass sich der Bedrängnis- und Gewaltkreislauf von Generation zu Generation fortsetzt. Zwar erzeugt Gewalt gegen Kinder nicht notwendigerweise erneut Gewalt. Die Biografien von jungen (und erwachsenen) Gewalttätern deuten jedoch auf einen Zusammenhang hin: Viele von ihnen haben in ihrer Kindheit Gewalt erfahren.

Als Täter treten Frauen und Männer etwa gleich häufig in Erscheinung. Sie stammen aus allen sozialen Schichten. Oft entsteht die Tat aus einer Überforderungssituation heraus. Mit der Thematik Kindesmisshandlung sollten und müssen sich auch pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit auseinandersetzen.

Werden diese in der Schule, im Kindergarten oder im Verein mit körperlichen bzw. seelischen Misshandlungen oder Vernachlässigungen konfrontiert, ist es wichtig, die Symptome zu erkennen und richtig zu deuten. Die Handreichung möchte über das Thema informieren und auf besondere Zeichen und Formen von physischer und psychischer Gewalt gegen Kinder aufmerksam machen. Nicht eingegangen wird auf die besondere Erscheinungsform des sexuellen Missbrauchs, auch wenn es von den Symptomen her gesehen, Übereinstimmungen gibt. Die Tathindergründe und Auswirkungen auf die Opfer sind zu spezifisch, um sie im Rahmen dieser Handreichung zu behandeln.



2. FORMEN VON KINDESMISSHANDLUNG

Unter Kindesmisshandlung versteht man ein Tun oder Unterlassen von Eltern, Erziehungsberechtigten oder anderen regelmäßig in die Betreuung eingebundenen Personen, das vorhersehbar zur psychischen und/oder physischen Schädigung des Kindes oder Jugendlichen führt. Sie beginnt bereits dort, wo die Bedürfnisse von Kindern über einen längeren Zeitraum nicht oder nur unzureichend befriedigt werden, und reicht über Liebesentzug, Überforderung oder auch Unterforderung bis hin zu schwerwiegender körperlicher Gewalt. Nicht selten befinden sich die Erziehungsverantwortlichen in diesen Fällen selbst in einer schwierigen, sie überfordernden Situation.

Nachfolgend werden die verschiedenen Formen von Kindesmisshandlung vorgestellt, die allerdings in der Praxis nicht immer eindeutig voneinander abzugrenzen sind.

2.1. Körperliche Misshandlung

Darunter sind alle Handlungen zu verstehen, die zu körperlichen Verletzungen oder gar zum Tod des Kindes führen können. Meistens sind Spuren wie blaue Flecken, Brüche oder Verbrennungen erkennbar, welche die Sorgeberechtigten allerdings oft als Folgen eines Sturzes oder Unfalls verharmlosen.

BEISPIEL

Alice hat eigentlich immer irgendwelche Verletzungen. Meistens blaue Flecken. Das ist auch schon den anderen Kindern aufgefallen. Wer das fünfjährige Mädchen darauf anspricht, bekommt immer neue Erklärungen und Geschichten zu hören, die alle eines gemeinsam haben: Immer ist sie es anscheinend selbst gewesen, die sich die Verletzungen in ihrer Ungeschicklichkeit zugezogen haben will. Mal sei sie die Treppe hinuntergestürzt, mal vom Fahrrad gefallen. Doch wer Alice kennt, weiß, dass sie alles andere als ungeschickt ist. Auch die Erzieherin wird misstrauisch, denn die Erklärungen wollen nicht so recht zu den Verletzungen „passen“. Dann erzählen die anderen Kinder, dass die Eltern von Alice streng sind. Schon wegen Kleinigkeiten wie Zuspätkommen bestrafen sie ihre Tochter. Verabredungen darf sie nicht treffen. Als Alice eines Tages nicht zur Tageseinrichtung kommt, wagt die Erzieherin einen Hausbesuch. Die Eltern verweigern ihr den Zutritt zur Wohnung und sagen, das Kind sei nicht da. Daraufhin ruft sie die Polizei, die Alice findet: eingesperrt in ihrem Kinderzimmer, übersät mit blauen Flecken und Striemen, den Mund mit Paketband zugeklebt. Als die Polizisten fragen, wie die massive Kopfverletzung zustande gekommen ist, erklären die Eltern, dass ihre Tochter aus Wut mit dem Kopf gegen den Schrank gelaufen sei.

2.2. Seelische Misshandlung

Seelische Misshandlung kann ebenso grausam sein wie körperliche Gewalt. Sie ist insofern die häufigste Form von Gewalt gegen Kinder, als körperliche Kindesmisshandlung und Vernachlässigung immer auch die Seele eines Kindes verletzen. Seelische Misshandlung tritt aber zudem manchmal als eigenständige Form von Kindesmisshandlung auf. Dazu zählen dann

wiederkehrende Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder ängstigen, sie herabsetzen oder überfordern. Als Folge fühlen sich die Kinder abgelehnt und wertlos und reagieren darauf häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl. Seelische Verletzungen sind schwieriger zu erkennen als körperliche, weil es keine äußeren Anzeichen dafür gibt.

BEISPIEL

Für seine elf Jahre ist Tom ziemlich dick. Zu den Mitschülern hat er immer weniger Kontakt und er nimmt nicht mehr an gemeinsamen Aktivitäten teil. Nicht, weil die anderen ihn hänseln, sondern weil er sich selbst immer mehr zurückzieht. Auch am Unterricht beteiligt er sich meist nicht und wirkt unsicher und ängstlich. Als seine Versetzung gefährdet ist, werden die Eltern zu einem Gespräch in die Schule eingeladen. Zu dem Termin erscheint nur die Mutter. Beim Gespräch mit dem Lehrer wird schnell deutlich, dass sie eine sehr distanzierte Haltung zu ihrem Sohn hat. Sie bezeichnet ihn abfällig als dumm und hässlich.

Im Hinblick auf seine Versetzung meint sie gleichgültig: „Wenn er sich nicht ändert, muss er halt auch die Konsequenzen tragen.“ Als Tom eines Tages von der Schule nach Hause kommt, wird er auf sein Klingeln nicht hereingelassen. Beim Aufschließen bemerkt er, dass die Türkette von innen vorgelegt ist. Durch den Spalt sagt ihm seine Mutter kalt, dass er die nächsten beiden Tage nicht in die Wohnung gelassen wird. Erst ab 20 Uhr würde er auf Klingeln reinkommen dürfen und über

Nacht in sein Zimmer gesperrt werden. Genauso läuft es dann auch ab. Morgens wird Tom aus seinem Zimmer gelassen, um direkt zur Schule zu gehen, tagsüber bleibt er sich selbst überlassen. Abends hat er zwar seinen Schlafplatz in seinem verschlossenen Zimmer, wird aber von seiner Mutter konsequent ignoriert, abgesehen davon, dass sie ihm kommentarlos das Essen hinstellt. In der Schule sieht ihn sein Lehrer in der großen Pause weinend alleine im Klassenraum. Auf Fragen reagiert Tom zunächst nicht. Die Frage, ob Tom Probleme mit seinen Mitschülern habe, verneint der Junge vehement. Der Lehrer kommt nicht weiter an ihn heran. Er hegt allerdings den Verdacht, dass die familiäre Situation für Toms Verhalten verantwortlich ist. Um den Fall zu klären, ruft der Lehrer Toms Mutter an, um mit ihr über das auffällige Verhalten ihres Sohnes zu sprechen. Die Mutter teilt dem Lehrer mit kurzen Worten deutlich ihre Meinung mit. Das Ganze sei ihr egal, Tom habe sein Verhalten selbst zu verantworten. Der Lehrer legt ratlos auf, hat aber das unbestimmte Gefühl, dass er etwas tun muss. Die Frage ist nur: „Was?“

LÖSUNGSANSATZ

1. Die anderen Lehrkräfte fragen, welche Eindrücke sie von Toms Verhalten haben und welche Erfahrungen sie im Kontakt zu den Eltern gemacht haben.
2. Die Wahrnehmungen dokumentieren.
3. Bei Unsicherheiten: Den Rat außenstehender Institutionen wie Kinderschutzzentren einholen (vgl. hierzu Kapitel 8.1.).
4. Tom noch einmal einfühlsam ansprechen und dabei konkret den Verdacht auf seelische Kindesmisshandlung äußern.
5. Informieren des Jugendamts, Gespräche mit Mitarbeitenden der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD). In manchen Kommunen heißt dieses Angebot der Jugendämter auch Bezirkssozialdienst bzw. Kommunaler Sozialer Dienst.
6. Im gleichen Zuge Information der Eltern bzw. der Mutter über die Maßnahmen und deren Gründe.

2.3. Vernachlässigung

Von Vernachlässigung wird gesprochen, wenn Kinder das für ihre körperliche und seelische Entwicklung notwendige Maß an Zuwendung, Schutz und Fürsorge nicht oder nicht ausreichend erhalten. Vernachlässigung kann für Kinder tödlich sein, wenn sie beispielsweise nicht ausreichend mit Flüssigkeit oder Nahrung versorgt werden. In den meisten Fällen handelt es sich aber um eine nicht lebensbedrohliche, jedoch chronische Mangelversorgung. Vernachlässigungen können erkannt werden, zumindest dann, wenn das Kind den Kindergarten, die Schule oder eine Freizeiteinrichtung besucht. Entsprechende Erzählungen eines Kindes, ein stark ungepflegtes Äußeres, nicht dem Wetter entsprechende Kleidung oder ein sehr unregelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung bzw. Schule können Anzeichen sein.





3. KINDESMISSHANDLUNG: FAKTOREN, RISIKEN, URSACHEN

Die gesellschaftliche Situation, in der Kinder aufwachsen und Familien heute leben, hat sich spürbar verändert. Die Bedürfnisse und Rechte von Kindern in vielen Familien und in der Gesellschaft insgesamt stehen sehr viel mehr im Mittelpunkt als früher. Ein deutliches Signal hierfür ist das Verbot von Körperstrafen und demütigenden Erziehungsmethoden, das von einer großen Mehrheit der Eltern unterstützt wird. Auf der anderen Seite fehlen immer häufiger die sozialen Netze, die früher selbstverständlich zur Verfügung standen und bei der Betreuungs- und Erziehungsarbeit behilflich waren.

In einer Familie, die aufgrund verschiedener Problemstellungen oder wegen eines sich stark auswirkenden Problems (zum Beispiel finanzielle Notlage, Partnerschaftsprobleme, soziale Isolation) erheblich belastet ist, kann es deshalb leicht zu einer dauerhaften Überforderung kommen, die sie nicht mehr aus eigener Kraft bewältigen kann und die zu einer Gefahr für das Aufwachsen, die Gesundheit und das Leben des Kindes wird. Ein erhöhtes Risiko für Kindesvernachlässigung oder -misshandlung besteht oft bei Familien, bei denen mehrere belastende Faktoren zusammentreffen. Zugleich sind die psychischen, sozialen und ökonomischen Ressourcen begrenzt.

Anstelle einer erfolgreichen Problembewältigung kann es so leicht zu einem Teufelskreis kommen: Die Überforderung der Eltern führt zu Auffälligkeiten beim Kind, z.B. aggressives Verhalten. Dies wiederum erhöht Stress und Erschöpfung bei den Eltern. Experten sind sich einig, dass es spezielle Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung gibt. Die im Folgenden aufgeführten Punkte haben sich überwiegend

aus Langzeitstudien, rückblickenden Befragungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Fallanalysen nach Misshandlung bzw. Vernachlässigung ergeben.

3.1. Lebensgeschichte und Lebenssituation der Eltern

Die Lebensgeschichte der Eltern spielt eine große Rolle: Wurden sie selbst vernachlässigt oder durch andere negative Erlebnisse wie Gewalt und Benachteiligung geprägt, wirken sich diese Faktoren auf das Erziehungsverhalten gegenüber den eigenen Kindern aus. Anders gesagt: Eltern mit eigener Gewalterfahrung misshandeln Kinder eher als Eltern, die keine Gewalt in ihrem Elternhaus erlebt haben. Gleiches gilt für Kindesvernachlässigung. Auch ein niedriger Bildungsstand, Armut, ein junges Lebensalter der Eltern, psychosozialer Stress, akute psychische Probleme oder Abhängigkeiten bzw. Sucht können sich negativ auf die Fürsorge auswirken und das Risiko für ein im selben Haushalt lebendes Kind erhöhen, misshandelt oder vernachlässigt zu werden.

3.2. Betreuungsbedarf des Kindes

Hat das Kind einen erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarf, beispielsweise bei einer vorliegenden Entwicklungsstörung, Behinderung oder einem sonstigen auffälligen Verhalten, dann können gerade Eltern, die selbst eine schwierige Lebensgeschichte haben, schnell überfordert sein. Diese Überforderung kann zu Vernachlässigung oder Misshandlung eines Kindes führen.⁴

Sind Kinder „unerwünscht“ zur Welt gekommen und verändert sich die negative Haltung der Eltern nicht, trägt dies ebenfalls zur Gefahr einer späteren Kindeswohlgefährdung bei.⁵

3.3. Krisen und Konflikte in der Familie

Trennungen, wechselnde Partner, Schulden oder Arbeitslosigkeit können Krisen und Konflikte innerhalb einer Familie verursachen, insbesondere, wenn sie gehäuft auftreten und über einen längeren Zeitraum andauern. Sind die Erziehungsfähigkeiten ohnehin bereits eher schwach ausgeprägt, kann es in einer solchen Zeit leicht zu einer Überforderung des oder der Erziehenden kommen. Dies begünstigt Vernachlässigung oder Misshandlung der Kinder. Zur Überlastung der Familie tragen aber auch beengte Wohnverhältnisse und eine fehlende Unterstützung im Umfeld bei.⁶

3.4 Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt

Der Begriff „Häusliche Gewalt“ ist weit gefasst: Er geht über verbale Streitigkeiten hinaus und bezeichnet die Ausübung körperlicher, sexueller und/oder psychischer Gewalt in bestehenden oder ehemaligen Intimbeziehungen. Opfer sind vorrangig Frauen.

Die repräsentative Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit der Befragung von 10.000 Frauen zum Thema „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“⁷ hat gezeigt, dass rund 25 Prozent der in Deutschland lebenden Frauen Formen körperlicher oder sexueller Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt haben. Von diesen Frauen hat ein Drittel wiederholt und häufiger Gewalt erlebt und ein weiteres Drittel hat in einem länger dauernden Misshandlungsverhältnis gelebt.

Die nicht repräsentative Pilotstudie zur Gewalt gegen Männer im Auftrag des BMFSFJ⁸ weist darauf hin, dass ein Großteil der körperlichen Gewalt gegen erwachsene Männer in der Öffentlichkeit stattfindet. Im Bereich Gewalt in der Part-

nerschaft spielen vor allem psychische Gewalt und soziale Kontrolle, die Frauen gegen bzw. über ihre Beziehungspartner ausüben, eine Rolle. Im Hinblick auf den Schweregrad, die Bedrohlichkeit und die Häufigkeit erlebter Gewaltsituationen zeigt sich: Frauen werden häufiger als Männer Opfer von schwerer und in hoher Frequenz auftretender Gewalt in Partnerschaften.

Bei häuslicher Gewalt gegen die Mütter sind die Kinder mitbetroffen, wenn sie selbst auch Gewalt erleiden oder diese beobachten. In der BMFSFJ-Repräsentativstudie zu Gewalt gegen Frauen haben 60 Prozent der befragten Frauen, die über die letzte gewaltbelastete Partnerschaft berichteten, in dieser Partnerschaft auch mit Kindern zusammengelebt. 57 Prozent der Befragten gaben an, die Kinder hätten die gewalttätigen Situationen gehört und 50 Prozent, sie hätten sie gesehen. Etwa 25 Prozent berichteten, die Kinder seien in die Auseinandersetzungen mit hineingeraten oder hätten die Befragten zu verteidigen versucht. Jedes zehnte Kind wurde dabei nach Angaben der betroffenen Frauen selbst körperlich angegriffen.⁹

Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt hat gravierende Belastungswirkungen auf Kinder und wird deshalb häufig auch für sich genommen als seelische Kindesmisshandlung verstanden. Zugleich ist Partnerschaftsgewalt ein Warnhinweis darauf, dass in der Familie lebende Kinder auch selbst von Misshandlung bedroht sind. In vielen Fällen wiederholen sich die Gewaltvorfälle mit zunehmender Intensität und entwickeln sich zu einer Gewaltspirale. Dabei wächst die Gefahr, dass Kinder neben der psychischen Belastung auch unmittelbar Opfer von Misshandlung oder Vernachlässigung werden.¹⁰

Kinder, die in der Familie Gewaltsituationen erleben, können auffallen, sie müssen es aber nicht. Da die Familie meist darauf achtet, die Vorkommnisse nicht nach außen dringen zu lassen, sind diese Kinder häufig darum bemüht, die Familie und speziell die Eltern in Schutz zu nehmen und positiv darzustellen. Wissenschaftliche Studien haben jedoch ergeben, dass Kinder, die Gewalt zwischen ihren Eltern erleben, dies als große emotionale Belastung empfinden, die sich erheblich auf die kognitive Entwicklung auswirken kann und Partnerschaftsgewalt gravierende Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern bis ins Erwachsenenalter hat.

Kinder erfahren emotionalen Stress, der sie nachhaltig schädigt – sei es als Opfer oder als Zeuge. Gewalterlebnisse behindern beispielsweise die Lernbereitschaft, die Konzentrationsfähigkeit und/oder die kognitiven und sozialen Entwicklungen, so dass der Schulerfolg erheblich beeinträchtigt werden kann. Manche Kinder reagieren mit Schlafstörungen oder Ängsten. Außerdem sind sie gefährdet, in ihren sozialen Kontakten und Beziehungen außerhalb der Familie zur Lösung von Konflikten Gewalt anzuwenden. Miterlebte häusliche Gewalt in der Kindheit erhöht das Risiko, von Eltern vorgelebte Muster von Opfer- und Täterrollen im Erwachsenenalter selbst zu übernehmen. Häusliche Gewalt wird also „sozial vererbt“.¹¹





FEELS THROUGH THE SAND



4. SYMPTOME UND HINWEISE AUF KINDESMISSHANDLUNG

Für Kindesmisshandlung, insbesondere die Form der Kindesvernachlässigung, gibt es kaum spezifische Hinweise, aber die Erfahrung zeigt: Je mehr Symptome zutreffen, desto mehr verdichtet sich der Verdacht auf körperliche oder seelische Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung. Viele dieser Symptome können bei allen Formen von Kindesmisshandlung vorkommen.

4.1. Körperliche und seelische Kindesmisshandlung

Kinder, die misshandelt werden, fallen außerhalb der Familie nicht unbedingt auf. Wenn es zu einer sichtbaren Verletzung gekommen ist, sind sie meist bemüht, Erklärungen zu erfinden, um den Verdacht einer Misshandlung zu zerstreuen. Häufige Angaben sind beispielsweise, sie seien die Treppe hinuntergestürzt oder vom Fahrrad gefallen.

Auch misshandelte Kinder haben Bindungen zu ihren Eltern und stehen der Situation zu Hause mit ambivalenten Gefühlen gegenüber. Einerseits möchten sie, dass die Gewalt aufhört, andererseits haben sie große Ängste, welche Folgen ein Aufdecken haben könnte – etwa eine Bestrafung durch die Eltern oder die Unterbringung in einem Heim. Hinzukommt, dass misshandelnde oder vernachlässigende Eltern den betroffenen Kindern häufig Schuldgefühle einreden, so dass viele Kinder Vorwürfe fürchten, wenn sie sich öffnen. Schließlich haben misshandelte Kinder mit den Erwachsenen, die ihnen am nächsten stehen, sehr negative Erfahrungen gemacht, so dass sie aus ihrer Sicht wenig Grund haben, anderen zu vertrauen.

Deshalb berichten viele betroffene Kinder nicht oder nur nach langem Zögern über erlebte Misshandlungen und Vernachlässigungen oder vertuschen diese sogar.

Umso wichtiger ist es darum, dass Kinder, die sich öffnen und von familiärer Gewalt berichten, zuverlässig Unterstützung erhalten. Bei Kindern, die auf Fragen zu wiederholten Verletzungen mit Ausflüchten reagieren, ist es zudem wichtig, grob zu prüfen, ob die Angaben glaubhaft erscheinen und die vorhandenen Verletzungsspuren mit den Erklärungen des Kindes übereinstimmen. Eine genauere Prüfung ist Fachleuten zu überlassen, setzt aber voraus, dass das Jugendamt oder die Polizei informiert werden.

Berichtet ein Kind (noch) nicht von Gewalt, kann es trotzdem Anzeichen geben. Folgende Anzeichen können darauf hindeuten, dass ein Kind misshandelt wird:

- › Das Kind äußert Ängste davor, nach Hause zu gehen.
- › Das Kind ist kontaktscheu oder zieht sich plötzlich aus seinem sozialen Netz zurück.
- › Das Kind ist - für Außenstehende scheinbar grundlos - auffallend aggressiv gegen sich und andere.
- › Das Kind zeigt relativ unerwartet einen starken Leistungsabfall oder unerklärliche Lernschwächen auf.
- › Das Kind entwickelt ohne fassbaren Grund Sprachstörungen oder beginnt wieder einzunässen.
- › Das Kind weist in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule häufig, teilweise unentschuldigt, Fehlzeiten auf oder fehlt öfter nach dem Wochenende.
- › Das Kind hat immer wieder Verletzungen wie beispielsweise Kratzer, Abschürfungen, Blutergüsse, blaue Flecken, Hauteinblutungen durch Strangulationen, Schnitt- und Bissverletzungen, Verbrühungen oder Verbrennungen.
- › Das Kind weist am Körper verschiedenfarbige, das heißt unterschiedlich „alte“ bzw. „frische“ Verletzungsspuren auf, die aufgrund ihrer Lage kaum beim Spielen entstanden sein können. Das betrifft etwa Hämatome am Oberkopf, am Auge, an den Wangen, an den Ohren, an der Mundschleimhaut, an den Oberarminnenseiten, am Brustkorb, auf dem Bauch, am Gesäß und am Rücken.¹²
- › Das Kind weigert sich, nach dem Sport zu duschen oder während des Unterrichts kurze Hosen oder ärmellose T-Shirts zu tragen.
- › Das Kind wird verspätet beim Arzt vorgestellt und weist dabei Narben auf, die von den Eltern nicht oder mit unglaublichen Erklärungen begründet werden.

4.2. Kindesvernachlässigung

Kinder, die vernachlässigt werden, fallen außerhalb der Familie ebenfalls manchmal kaum auf, vor allem wenn sie dem Kleinkind- und Kindergartenalter bereits entwachsen sind. Dennoch gibt es auch hier Symptome, die insbesondere dann, wenn sie mehrfach auftreten, für eine nicht ausreichende Fürsorge sprechen.

Folgende Anzeichen können darauf hindeuten, dass ein Kind vernachlässigt wird:

- › Das Kind ist zu einer Zeit, zu der altersgleiche Kinder bereits zu Hause sind, auf der Straße oder dem Spielplatz anzutreffen.
- › Das Kind hat keine festen Uhrzeiten, zu denen es zu Hause sein muss.
- › Das Kind wird nicht in die Wohnung gelassen und „lungert“ im Treppenhaus oder auf der Straße herum.



- › Das Kind trägt häufig schmutzige, keine altersgerechte oder witterungsgerechte Kleidung bzw. kaputte, zu kleine oder deutlich zu große Schuhe.
- › Das Kind riecht immer wieder unangenehm, es hat ungepflegte Haare, Zähne, Finger- und Fußnägel.
- › Das Kind besucht unregelmäßig oder gar nicht die Kindertagesstätte und/oder Schule, die Arbeitsmaterialien, Sportsachen oder das Pausenbrot fehlen sehr häufig.
- › Das Kind kommt hungrig zur Schule oder in die Kindertageseinrichtung und bettelt deshalb andere Kinder an.
- › Das Kind weist Entwicklungsmängel auf, für die sich seine Eltern nicht zu interessieren scheinen.
- › Das Kind kommt bereits krank zur Schule oder in die Kindertageseinrichtung, es wird trotz Erkrankung nicht abgeholt oder es stellt sich heraus, dass Verletzungen nicht ärztlich behandelt wurden. Dies kann auf eine mangelnde Gesundheitsfürsorge hindeuten.
- › Die Eltern kommen angetrunken oder deutlich nach Alkohol riechend zum Abholen bzw. zu Sprechstunden oder das Kind berichtet, dass die Eltern betrunken gewesen seien.
- › Das Kind zeigt eine abwehrende Haltung in Bezug auf das Knüpfen sozialer Kontakte.
- › Das Kind weist immer wieder Kopfläuse oder andere Parasiten auf, notwendige Behandlungen erfolgen unzuverlässig oder gar nicht.
- › Das Kind berichtet, für jüngere Geschwister verantwortlich zu sein oder in einem deutlich untypischen Umfang Haushaltsaufgaben zu übernehmen.
- › Das Kind berichtet davon, dass es regelmäßig ohne Beaufsichtigung durch erwachsene Bezugspersonen sich selbst überlassen ist.
- › Die Jalousien oder Rollläden in der Wohnung sind ständig heruntergelassen, die Wohnräume riechen übel, Insekten wie beispielsweise Fliegenschwärme haben sich eingenistet.
- › Das Kind berichtet davon, nicht oder kaum ins Freie zu dürfen oder die Kinder von Nachbarn werden nie draußen gesehen.
- › Das Kind zeigt gegenüber Fremden keine Zurückhaltung, sondern verhält sich im Gegenteil ausgeprägt anhänglich und distanzlos. Es drängt sich seinem Gegenüber beispielsweise regelrecht auf, befragt es in unangemessen vertraulicher Weise, sucht aufdringlich den Kontakt seines Gegenübers.

Alle gezeigten Auffälligkeiten sind Hinweise, aber keine Beweise für Misshandlung oder Vernachlässigung. Sie stehen deshalb am Anfang einer genaueren Untersuchung der Situation eines Kindes, nicht am Ende. Auf jeden Fall sind sie Signale, dass es einem Kind nicht gut geht und es Hilfe benötigt. Kinder, die solche Signale senden, sind darauf angewiesen, dass Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, angemessen reagieren. Oftmals kommt es auf die Hilfe Einzelner an, die Verantwortung übernehmen und Kinder vor weiterer Gewalt und Vernachlässigung schützen.



5. VERHALTENSEMPFEHLUNGEN BEI VERDACHTSFÄLLEN

Pädagogische Fachkräfte haben in ihrer alltäglichen Arbeit immer wieder zu beurteilen, ob eine auffällige Verhaltensweise ein ernst zu nehmender Hinweis auf Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung ist oder anderweitig erklärt werden kann. Auch bei sichtbaren Verletzungen ist für Laien häufig nicht eindeutig einschätzbar, ob sie Folgen einer Misshandlung sind oder ob andere Ursachen in Frage kommen. Vor diesem Hintergrund beschäftigen sich die meisten Handlungsempfehlungen mit der Frage, wie genügend Sicherheit gewonnen werden kann, um zu entscheiden, ob Fachstellen wie das Jugendamt informiert werden sollen, damit diese die Situation eines Kindes genauer prüfen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen einleiten.

5.1. Wahrnehmung von Kindesmisshandlung

Die wichtigste und durchgängig zu findende Empfehlung betrifft dabei den fachlichen Austausch. Um größere Verhaltenssicherheit zu erlangen, ist das Gespräch mit dem Kollegenteam sowohl innerhalb der eigenen Einrichtung als auch über die verschiedenen Institutionen und Professionen hinweg erforderlich.

Hier wird auch vom „Vier-Augen-Prinzip“ gesprochen, um kenntlich zu machen, dass niemand allein solche Entscheidungen treffen soll. Wenn Sie unsicher sind, ob es bei einem Kind Hinweise auf Misshandlung gibt und ein Handeln erforderlich ist, beraten Sie sich mit geeigneten Personen.

Seit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes sollen sich zudem alle Akteure im Kinderschutz in lokalen Netzwerken zusammenfinden, um sich gegenseitig über ihre Hilfeangebote zu informieren und diese weiterzuentwickeln sowie gemeinsam abzusprechen, wie in Kinderschutzfragen grundsätzlich vorgegangen werden soll.

BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

§ 3: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.¹³

Um sicherzustellen, dass ein geeigneter Gesprächspartner in jedem Fall vorhanden ist, hat der Gesetzgeber für alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, ein Beratungsrecht geschaffen: Sie können sich beim Jugendamt oder einer vom Jugendamt bestimmten Fachstelle anonym beraten lassen. Auch Ehrenamtliche erhalten in der Regel eine solche Beratung. In der Jugendhilfe, beispielsweise in Kindertageseinrichtungen, ist der Träger zusätzlich verpflichtet, eine fachlich und thematisch erfahrene Fachkraft zu benennen, die für Beratungen zur Verfügung steht.

Auch viele Schulen haben eine interne oder externe Ansprechperson benannt. Für das Gesundheitswesen gibt es eine Hotline, die rund um die Uhr anonyme Beratung für Angehörige der Gesundheitsberufe anbietet (0800-1921000)¹⁴. Zur Vorbereitung einer Beratung bzw. der eigenen Entscheidung wird häufig empfohlen, relevante Wahrnehmungen allein oder mit anderen zusammenzutragen und festzuhalten. Oftmals ermöglicht erst das Gesamtbild eine Klärung, was zu tun ist. Zudem können Beratungen dann konzentrierter ablaufen.

Wichtig ist es dabei, konkrete Wahrnehmungen zu notieren. Also nicht, „Alexander ist in der Schule immer hungrig“, sondern etwa, „Alexander hat in der ersten Maiwoche an drei Tagen in der Pause andere Kinder um Essen angebettelt. Das haben andere Kinder berichtet und Alexander hat es bestätigt.“

Wenn die Beobachtungen zusammengetragen wurden, ist es sinnvoll, zeitnah die Rücksprache mit Fachkräften der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und anderer Dienste zu suchen, da die Sammlung sonst wieder veraltet.

Oft hält die Sorge, das Vertrauen des Kindes zu verlieren, oder die Scheu, einen Verdacht offen anzusprechen, davon ab, den eigenen Wahrnehmungen zu trauen. Auch die Angst davor, als Denunziant zu gelten und sich als Vertreter einer staatlichen Einrichtung in die Kindererziehung einzumischen, schreckt manche davon ab, aktiv zu werden.

Es wird empfohlen, sich solchen Besorgnissen zu stellen und abzuwägen, was passieren kann, wenn nichts unternommen wird: Es kann sein, dass ein misshandeltes oder vernachlässigtes Kind dann keine oder nur verzögert Hilfe erfährt.

Keinesfalls sollten aber eigene Zweifel, dass wirklich Misshandlung vorliegt, bei einem Beratungsgespräch oder einer Gefährdungsmitteilung an das Jugendamt oder eine andere zuständige Stelle verschwiegen werden.

Manche Fälle sind erkennbar sehr dringlich und verlangen ein zügiges Handeln. In Situationen, in denen Kindeswohlgefährdungen nicht nur vermutet, sondern tatsächlich beobachtet wurden und eine unmittelbare körperliche und/oder seelische Schädigung des Kindes klar erkennbar droht, hat der unmittelbare Schutz des Kindes Vorrang. Dies gilt etwa, wenn ein Kind Verletzungen aufweist und angibt, geschlagen worden zu sein oder aus Angst nicht nach Hause gehen will.

Kann der Schutz nicht durch die Institution oder Person gewährleistet werden, die bereits Kenntnis von der bestehenden oder drohenden Gefahr hat und stellt eine Einschaltung der Eltern den Schutz des Kindes infrage, muss sofort das Jugendamt in Kenntnis gesetzt werden. Das Jugendamt kann dann gegebenenfalls durch eine sofortige Inobhutnahme den Schutz des Kindes gewährleisten.

Zur Unterstützung dabei, prekäre Lebenssituationen von Kindern frühzeitig wahrzunehmen, zu beurteilen und entsprechende Schritte einzuleiten, sind mehrere Verlaufs-Modelle entstanden. In einem dieser Modelle¹⁵ wurden drei Bausteine entwickelt, die dazu beitragen können, Vernachlässigung und Misshandlung zu verhindern, wenn sie regelmäßig und konsequent angewandt werden:

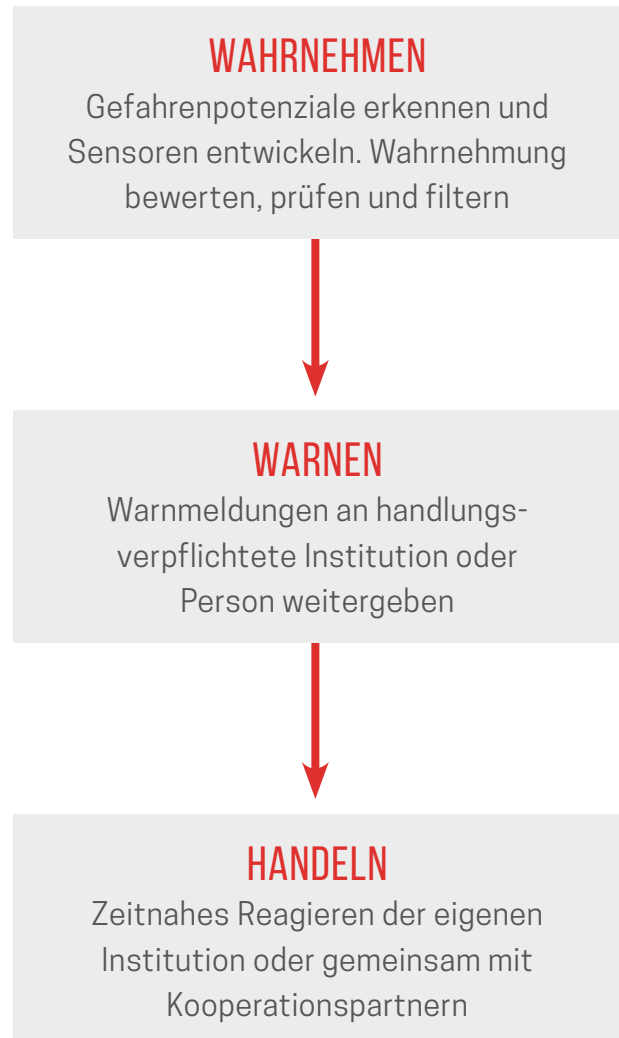


Abb.: Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie, Düsseldorf 2005, S. 17.

Mit Blick auf den Entstehungsprozess von Miss- handlung und Vernachlässigung wird manchmal rückblickend festgestellt, dass frühzeitig Anzei- chen an verschiedenen Stellen wahrgenommen wurden. Teilweise wurde aber gar nicht an eine mögliche Gefährdung gedacht oder Hinweise bzw. Warnungen wurden zu uneindeutig weitergegeben. Eine klare Beschreibung von Wahrnehmungen und eine eindeutige Warnung an die verantwortlichen Akteure und Institutionen können konsequentes Handeln zum Schutz von Kindern aber sehr erleichtern.¹⁶



5.2. Umgang mit einem Verdacht

Grundsätzlich ist der Umgang mit einem Verdacht auf Kindesmisshandlung ein ergebnisoffener Prozess, der hohe Anforderungen an die Sensi- bilität und Fachlichkeit der Beteiligten stellt. Um bei Verdachtsmomenten und dem Vorliegen eines oder mehrerer der in Kapitel 3 genannten Symp- tome zu wissen, was sinnvoll zu tun ist, kann es hilfreich sein, sich selbst die folgenden Fragen zu stellen, auch wenn man nicht auf jede Frage sofort eine Antwort parat hat. Die Fragen sind dem „Handlungsleitfaden für Fachkräfte bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch für Pforzheim und den Enzkreis“ entnommen. Sie können auch bei Ver- dachtsfällen von Kindesmisshandlung hilfreich sein. Den Handlungsleitfaden findet man im Internet unter www.lilith-beratungsstelle.de, Stichwort „Unser Angebot für Fachkräfte“.

Zum besseren Verständnis wurden die Fragen aus dem Handlungsleitfaden mit möglichen Antworten oder weiteren Ausführungen beispielhaft ergängt.

Wann und weshalb werde ich aufmerksam, dass dieses Kind möglicherweise Misshandlungen ausgesetzt ist?

Ich habe beispielsweise Kratzspuren am Unterarm des Kindes entdeckt und blaue Flecken, doch diese könnten auch andere Ursachen haben...

Mit wem kann ich darüber reden?

Mit einem guten Kollegen, eventuell frage ich auch beim Jugendamt nach.

Wie gehe ich mit meinen eigenen Gefühlen um?

Ich habe beispielsweise Angst, das Falsche zu tun. Ich habe Angst davor, eine Lawine loszutreten. Die Schreckensbilder im Fernsehen von vernachlässigten Kindern stecken mir noch in den Gliedern. Es hilft mir und trägt zur Klärung bei, wenn ich mit einem Kollegen über meine Ängste und Zweifel spreche.

Wie gehe ich mit dem betreffenden Kind um?

Ruhe bewahren. Sich Zeit für das Kind nehmen. Ich versuche, dem Kind Kontinuität und Sicherheit zu vermitteln, so dass es über eventuelle Gewalterfahrungen frei sprechen kann. Ich bin dabei behutsam, dränge mich nicht auf und stelle keine Suggestivfragen. Eine sichere Umgebung, in der das Kind sich wohlfühlt und eine verlässliche Beziehung zu einer Vertrauensperson sind gute Voraussetzungen dafür, dass das Kind sich öffnen kann.

Wie gehe ich mit den Eltern des Kindes um?

Vielleicht kann ich Kontakt zu den Eltern knüpfen, indem ich über ein „neutrales“ Thema auf sie zugehe und dadurch eine Vertrauensbasis schaffe.

Wann darf oder muss ich eine andere Institution hinzuziehen?

Vielleicht sollte ich erst beim Jugendamt meine Vermutungen anonymisiert schildern, denn falls sich die Vermutungen bewahrheiten, brauchen die Eltern sicherlich Hilfe. Am besten wäre vielleicht jemand, der die Familie über einen längeren Zeitraum hinweg betreuen könnte.

An welchen Fachdienst oder welche Einrichtung wende ich mich? Wer macht was?

In vielen Fällen ist es sinnvoll oder sogar notwendig, von außerhalb eine fachliche Expertise zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen. Das Jugendamt ist eine zentrale Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, Familien, pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und ehrenamtlich tätige Vereins- oder Gruppenleitende. Für alle Fragen zum Thema Kinderschutz stehen dort die Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) beziehungsweise der Bezirkssozialarbeit oder des Kommunalen Sozialdienstes zur Verfügung.

Sie können auch Auskunft darüber geben, wo man im Einzelfall spezielle Hilfeangebote findet. Auch schulpsychologische Beratungsstellen können weiterhelfen und Kontakte zu anderen Einrichtungen herstellen. Bei der Polizei gibt es Spezialabteilungen, deren Mitarbeitende speziell für den sensiblen Umgang mit den Opfern geschult sind. Wenn eine Straftat vorliegt und die Polizei von einer Straftat erfährt, dann muss sie diese Straftat verfolgen und an die Staatsanwaltschaft weiterleiten. Im folgenden Kapitel werden die Anlaufstellen, an die man sich wenden kann beziehungsweise die im Bereich Jugendhilfe tätig sind, näher vorgestellt.



5.3. Handlungsmöglichkeiten: Wofür ist welche Einrichtung zuständig?

Das Angebot an Einrichtungen, an die sich Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit mit ihren Anliegen wenden können, ist groß. Verschiedene Einrichtungen stehen dafür zur Verfügung, wobei bei allen nachfolgend genannten Angeboten eine anonyme Beratung möglich ist. Auch die Sachbearbeiter der Kriminalpolizei aus dem Bereich „Kinderschutzdelikte“¹⁷ beantworten allgemein gehaltene Anfragen.

Allerdings sollte beachtet werden, dass eine Anzeige beziehungsweise ein eingeleitetes Strafverfahren nicht mehr zurückgenommen werden kann, da die Polizei die Pflicht hat, Straftaten zu verfolgen. Hier gibt es keinen Ermessensspielraum. Grundlage des sogenannten Legalitätsprinzips ist § 163 der Strafprozessordnung (StPO). Erlangt die Polizei Kenntnis von einer Misshandlung oder Vernachlässigung, müssen strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden. Erst die Staatsanwaltschaft kann ein Strafverfahren wieder einstellen. Näheres zu den rechtlichen Vorschriften kann in Kapitel 6 nachgelesen werden.

Das Jugendamt

Die öffentliche Diskussion über den Kinderschutz hat dazu geführt, dass Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen in wesentlich größerem Umfang als in früheren Jahren bei den Jugendämtern eingehen. Die Mitteilungen kommen aus Schulen, Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen, von der Polizei aber auch unmittelbar aus der Bevölkerung. Das Jugendamt bewertet die Mitteilungen und verschafft sich in der Regel ein eigenes Bild von der Situation des Kindes und der Familie. Deutet die Gefährdungsmitteilung auf einen dringenden Handlungsbedarf hin, läuft dieser Prozess sehr schnell ab. Bei chronischen Gefährdungen kann es länger dauern, bis die Jugendämter sich einen Überblick über die Gefährdungssituation verschafft haben.

Nach der Prüfung wird eine Entscheidung getroffen, inwieweit bei einem Kind und seiner Familie ein Hilfebedarf noch unterhalb der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung vorliegt oder diese Schwelle überschritten wird. Wenn irgend möglich, wird versucht, mit den Eltern wirksame Hilfe- und Schutzmaßnahmen zu vereinbaren. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor und sind die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage, an geeigneten Maßnahmen mitzuwirken, kann es auch zu Eingriffen in das Sorgerecht kommen. Dafür schaltet das Jugendamt das Familiengericht ein. In ganz dringenden Fällen kann das Jugendamt auch zu einer Notmaßnahme greifen, der sogenannten Inobhutnahme, um Kinder erst einmal aus der Gefahrenzone herauszubringen.

Das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII verpflichtet die Städte und Landkreise, ein Jugendamt einzurichten und die Förderung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe in kommunaler Selbstverantwortung zu gestalten.¹⁸

„Das Jugendamt ist die zentrale Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Familien.“¹⁹ Zudem stehen gemäß dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in jedem der rund 600 Jugendämter in Deutschland die Mitarbeitenden der allgemeinen sozialen Dienste (ASD) als Ansprechpartner für Lehrkräfte, Erzieher und Vereins- oder Gruppenleiter zur Verfügung. Die sozialpädagogischen Fachkräfte beraten, informieren und weisen auf Beratungs- sowie Hilfeangebote im jeweiligen Umfeld hin.

„Auch wenn in einzelnen Angelegenheiten andere Stellen zuständig sind (...), kann das Jugendamt Rat und wichtige Informationen geben und beim Weg durch den „Behördendschunzel“ helfen.“²⁰

„Das Jugendamt ist ferner für Aufgaben zuständig, die sich aus dem Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren ergeben (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII), was auch als staatliches Wächteramt bezeichnet wird.“²¹ Doch nicht nur die Jugendämter, sondern auch die Familiengerichte und andere öffentliche Behörden wie beispielsweise das Gesundheitsamt oder die Polizei üben, häufig auch in Kooperation, dieses sogenannte „Wächteramt“ im Sinne Art. 6 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz (GG) aus. Das Jugendamt soll präventiv und möglichst in der Zusammenarbeit mit Eltern wirken, muss aber notfalls auch gegen deren Willen einschreiten (gemäß § 8a SGB VIII), wenn es Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung erlangt (zum Beispiel Vernachlässigung oder körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche) und die Eltern für eine Zusammenarbeit nicht erreicht werden können.²²

Hinsichtlich der Handlungsoptionen gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das bedeutet: Vorrang haben grundsätzlich freiwillige Maßnahmen, wenn sie denn zur Abwehr einer vorhandenen Gefahr ausreichen. Muss zum Schutz eines Kindes ins Sorgerecht eingegriffen werden, ist die mildeste Maßnahme zu wählen, die zur Abwehr der Gefahr noch ausreicht. Fremdunterbringungen gegen den Willen von Kind und Eltern kommen also vor, müssen jedoch sehr gut begründet werden. Niemand, der sich mit einer Gefährdungsmitteilung ans Jugendamt wendet, muss vor diesem Hintergrund die Sorge haben, dass Kinder vor-schnell und unbedacht aus Familien herausgerissen werden.

Die Möglichkeit staatlichen Schutzhandelns im Notfall ändert allerdings nichts an einem grundlegenden Umstand: Der Schutz eines Kindes vor Gefahren ist zunächst Aufgabe der Eltern im Rahmen ihrer Elternverantwortung, bei deren Ausübung sie einen eigenen Spielraum haben. Diesem Spielraum sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1631 BGB) Grenzen gesetzt und das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung ist normiert. Danach sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und entwürdigende Maßnahmen unzulässig. Auch andere Bestimmungen, etwa die Schulpflicht, begrenzen den Spielraum von Eltern.

Der Staat ist nur dann berechtigt und im Einzelfall verpflichtet, in das Elternrecht einzugreifen, wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob und inwieweit sie selbst die Gefährdung herbeigeführt haben (sogenanntes Gefährdungsabwendungsprimat der Eltern). Hilfen für die Eltern (und das Kind) haben deshalb Vorrang vor Eingriffen, solange sie zur Gefährdungsabwehr geeignet sind.

Allgemeine Leistungen und Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt ist zuständig für alle Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Das heißt, dass das örtliche Jugendamt dafür sorgen muss, dass „Angebote und Leistungen der Jugendarbeit (§§ 11 und 12) und der Jugendsozialarbeit (§ 13), der allgemeinen Beratung und Familienförderung (§ 16), der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17) und bei der Ausübung der Personensorge (§ 18), der Tagesbetreuung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§§ 22 ff.), der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff.), der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a) und der Hilfen für junge Volljährige (§ 41) und weitere Leistungen (vgl. § 2 Abs. 2) ausreichend, d.h. bedarfsgerecht, zur Verfügung stehen.“²³

Das Jugendamt muss dabei nicht alle Leistungen selbst durchführen, sondern soll mit freien Trägern der Jugendhilfe, den Verbänden und Vereinen und mit Selbsthilfegruppen zusammenarbeiten.²⁴ Dabei liegt die Gesamtverantwortung aber gemäß SGB VIII beim Jugendamt.

Der Umfang der Angebote und Leistungen ist nicht festgelegt und es besteht kein Rechtsanspruch, so dass deren Ausgestaltung den einzelnen Jugendämtern beziehungsweise Kommunen überlassen bleibt.



DER SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, ist es verpflichtet, den Schutzauftrag wahrzunehmen, um eine (weitere) Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Dazu muss es die Kindeswohlgefährdung einschätzen und je nach Art und Intensität eine der folgenden Optionen ergreifen:

- › Angebot von Erziehungshilfen an die Eltern, gegebenenfalls gestützt auf eine „Ermahnung“ von Seiten des Familiengerichts.
- › Anrufung des Familiengerichts mit dem Ziel, die elterliche Sorge ganz oder teilweise einzuschränken.
- › Inobhutnahme des Kindes, Vermittlung des Kindes in eine Bereitschaftspflegefamilie oder in eine Dauerpflegefamilie, gegebenenfalls gekoppelt an die Anrufung des Familiengerichts
- › Einschalten anderer Stellen, zum Beispiel der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder der Polizei.

Der in § 8a SGB VIII geregelte Schutzauftrag der Jugendämter beinhaltet die Verpflichtung seitens der Jugendämter, die Gefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen („Vier-Augen-Prinzip“). Das Jugendamt muss das Kind oder den Jugendlichen und seine Eltern in die Einschätzung einbeziehen. Sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, muss sich das Jugendamt dabei vom Kind und dessen persönlicher Umgebung einen unmittelbaren Eindruck verschaffen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

Im Januar 2012 wurde dieser Schutzauftrag der Jugendämter erweitert. Demnach sind die Jugendämter seitdem zusätzlich dazu verpflichtet, in

Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe sicherzustellen, dass deren Einrichtungen und Dienste ihren Schutzauftrag aus dem Betreuungsverhältnis mit den Eltern wahrnehmen. Die Träger der Jugendhilfe müssen zur Einschätzung der Gefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft (gegebenenfalls von außerhalb) hinzuziehen. Das Jugendamt ist (erst) dann einzuschalten, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, oder sich weigern, eine geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Nach dem ebenso im Januar 2012 neu eingeführten § 8b SGB VIII haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Auch Träger von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche haben zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten Anspruch auf eine Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien. Es besteht bei Kindesmisshandlung weder die Verpflichtung, die Polizei einzuschalten, noch den Fall zur Anzeige zu bringen. Das Jugendamt hat jedoch zu prüfen, wie das betroffene Kind am besten geschützt werden kann. Gegebenenfalls kann es zu dessen Sicherheit erforderlich sein, die Polizei hinzuzuziehen.

Ambulante Erziehungshilfen

Ambulante Erziehungshilfen finden innerhalb der Familie statt. Sie sollen dazu beitragen, die Eltern in ihrer Erziehungskraft zu stärken.

› Sozialpädagogische Familienhilfe

Die sozialpädagogische Familienhilfe gewährt Hilfen für Familien in Problem- und Konfliktsituationen mit dem Ziel, die Erziehungs- und Selbsthilfekräfte zu stärken sowie das Zusammenleben der Familie zu fördern.

› Familienpflege

Die Familienpflege versorgt und betreut im Haushalt lebende Kinder, wenn durch Krankheit oder eine andere Notsituation eine Unterstützung der Familie erforderlich ist.

Stationäre Hilfen

Stationäre Hilfen sollen neue Lebensorte, wie beispielsweise Wohngruppen oder Pflegefamilien, für Kinder und Jugendliche anbieten, wenn und solange eine positive Erziehung in der Herkunftsfamilie nicht möglich ist. Gleichzeitig sollen durch Elternarbeit die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie verbessert und damit die Voraussetzungen für die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Herkunftsfamilie geschaffen werden.

› Inobhutnahme

Bei unmittelbarer Gefahr im Verzug haben die Jugendämter die Möglichkeit und die Verpflichtung, Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen. Dies ist immer dann notwendig, wenn Gefahr für das Leben der Kinder besteht und sofortiges Handeln erforderlich ist. Gerade bei Säuglingen und Kleinkindern besteht vielfach besonders dringlicher Handlungsbedarf, etwa

wenn Erziehungsberechtigte suchtabhängig oder psychisch erkrankt sind und durch Kontrollverluste die Versorgung der Kinder mit Nahrung und Flüssigkeit nicht mehr gewährleisten können. Bei älteren Kindern oder Jugendlichen stellt sich oftmals noch ein anderes Problem: Sie befinden sich in einer schwierigen Situation, da sie ständig hin- und hergerissen sind zwischen Gefühlen der Liebe und der Abneigung gegenüber den Eltern. Sie bitten vielfach um Hilfe vor drohenden Gewalttaten, wollen jedoch weder eine strafrechtliche Verfolgung der Eltern noch eine Trennung von ihrer Herkunftsfamilie. Jugendämter sind deshalb nicht verpflichtet, entsprechende Delikte anzuzeigen beziehungsweise die Polizei zu informieren. Vorrang hat der Schutz des Kindeswohls. Das Kindeswohl wird bei Jugendlichen häufig in Absprache mit sozialen Diensten und Beratungsstellen so eingeschätzt, dass in der Folge individuelle Hilfe- und Schutzkonzepte entwickelt werden und die Delikte nicht zur Anzeige gebracht werden.

Die Abwägung, welcher Weg eingeschlagen wird, stellt für die Jugendämter eine fachliche und rechtliche Herausforderung dar: Denn die Entscheidung birgt das Risiko, entweder zu schnell gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen zu deren Schutz zu handeln oder zu spät einzugreifen. Die Inobhutnahme erfolgt ohne Kenntnis der Erziehungsberechtigten. Die Jugendämter müssen dann entweder die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einholen oder das Familiengericht anrufen, damit dieses die elterliche Sorge einschränkt.

Mit dem seit Juli 2008 geltenden Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei einer Gefährdung des Kindeswohls sind die Möglichkeiten des Familiengerichts erweitert worden. So hat das Gericht den Eltern die Kindeswohlgefährdung zu erörtern, um ihnen eine notwendige Kooperation mit dem Jugendamt oder eine Änderung ihres Verhaltens und die Annahme von Hilfen naheulegen. Zugleich sind die Familiengerichte verpflichtet, die Umsetzung von Beschlüssen und Auflagen zu kontrollieren.

Weitere Einrichtungen im Bereich der Jugendhilfe

Neben dem allgemeinen Sozialdienst in Jugendämtern, der die Gefährdung nach § 8a SGB VIII einschätzt, bieten insbesondere folgende Einrichtungen und Dienste Rat und Hilfe für betroffene Kinder und Erwachsene an:

› Kinder- und Jugendnotdienste

Die Kinder- und Jugendnotdienste sind Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern in akuten Krisensituationen. Sie haben rund um die Uhr geöffnet und bieten Möglichkeiten der vorübergehenden Betreuung, Versorgung und Übernachtung von Kindern und Jugendlichen.

› Kinderschutzzentren

Die Kinderschutzzentren bieten unter anderem ein Krisentelefon für Eltern, Kinder und Jugendliche, und Beratung von Eltern und Kindern sowie besorgter Verwandter und Nachbarn in Krisensituationen. Außerdem können Mitarbeitende anderer Einrichtungen, zum Beispiel Erzieher, Lehrkräfte, Ärzte oder sozialpädagogische Fachkräfte, Fachberatung einholen. Für Fachkräfte bieten die Kinderschutzzentren Fortbildungen zu den Themen Kinderschutz, Gewalt gegen Kinder, körperliche und sexuelle Misshandlung und Vernachlässigung.

Erziehungsberatungsstellen

Erziehungsberatungsstellen helfen unter anderem bei Fragen zur Entwicklung und Erziehung von Kindern, bei Erziehungsschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen sowie bei Fragen zu psychosomatischen Beschwerden, bei Eltern-Kind-Konflikten, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch.

Partner-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

Partner-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung steht Einzelpersonen, Paaren und Familien in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen klärend und helfend zur Verfügung. Im Beratungsprozess wird die persönliche Kompetenz gefördert und die Eigenverantwortlichkeit gestärkt. In vertrauensvoller Atmosphäre sollen im Gespräch unter Verwendung anerkannter Beratungsmethoden Handlungsalternativen und Lösungen entwickelt werden. Weitere Ansprechpartner sind in Kapitel 8.1. aufgeführt.



Schulpsychologische Beratungsstellen

Schulpsychologische Beratungsstellen²⁵ unterstützen die Schulen bei präventiven Maßnahmen und können zur Konfliktbearbeitung einbezogen werden. Sie formulieren Angebote an Schüler, unterstützen Lehrkräfte bei pädagogisch-psychologischen Fragestellungen und arbeiten mit Beratungslehrkräften vor Ort eng zusammen. Sie unterstützen auf der einen Seite Schulen als System, können auf der anderen Seite aber auch einzelne Ratsuchende beraten und Kontakte zu spezialisierten Beratungsstellen herstellen.

Einrichtungen des Gesundheitswesens

Eine wichtige Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes besteht darin, den Ursachen von Gesundheitsgefährdungen nachzugehen. Dies bezieht sich auch auf Kindesmisshandlung. Gelegenheit hierzu bietet sich insbesondere im Rahmen der Schulgesundheitspflege, vor allem bei Einschulungsuntersuchungen. Festgestellt werden können jedoch allenfalls Symptome einer körperlichen Misshandlung oder Vernachlässigung wie blaue Flecken, mangelnde Hygiene und Unterernährung. Formen der psychischen Misshandlung wie emotionale Vernachlässigung sind in Anbetracht des kurzen Untersuchungszeitraums nur schwer zu erkennen und bleiben deshalb oft unbemerkt.

› **Niedergelassene Kinder und Hausärzte**

Niedergelassene Kinder- und Hausärzte werden häufig zuerst mit den Folgen einer Kindesmisshandlung konfrontiert. Es gehört zu ihren Aufgaben, Symptome zu erkennen und gegebenenfalls die erforderlichen Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Auch Hebammen und Geburtskliniken haben einen Zugang zu jungen Familien und können auf Misshandlung und Vernachlässigung aufmerksam werden.

› **Kinderkliniken**

Kinderkliniken gewähren misshandelten Kindern eine stationäre Untersuchung und Behandlung. Teilweise sind den Kliniken auch sozialpädiatrische Zentren angegliedert, die ebenfalls bei der Behandlung misshandelter Kinder mitwirken.

› **Kinder- und jugendpsychiatrische Abteilungen**

Kinder- und jugendpsychiatrische Abteilungen haben einen Versorgungsauftrag, der die Untersuchung und Behandlung von krankenhauspflegebedürftigen Kindern umfasst, bei denen Misshandlungen zu psychischen Störungen geführt haben.

Polizei und Justiz

Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte ist es zunächst, Straftaten aufzudecken und zu verfolgen. Unterschieden wird dabei zwischen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Maßnahmen. Im Rahmen eines Zivilverfahrens kann das Opfer Schadensersatzansprüche oder Schmerzensgeldforderungen geltend machen. Nach dem Gewaltschutzgesetz ist es zudem möglich, dem Täter unter Strafandrohung Einschränkungen wie Annäherungsverbote, Kontaktverbote und ähnliches aufzuerlegen, die das Opfer vor Übergriffen schützen sollen.

Um den besonderen Anforderungen zu genügen, welche die Arbeit mit misshandelten Kindern erfordert, wurden im Bereich der verschiedenen Institutionen der Strafverfolgungsbehörden immer wieder Anpassungen und Weiterentwicklungen umgesetzt. Es gibt Spezialabteilungen, deren Sachbearbeiter gerade auf dem Gebiet dieser Delikte über ein breites Wissen verfügen und im sensiblen Umgang mit den Opfern geschult sind.

Im Rahmen der polizeilichen Präventionsarbeit hat das Thema „Opferschutz“ in den vergangenen Jahren einen hohen Stellenwert erlangt. Dies gilt insbesondere für den Bereich der häuslichen

Gewalt sowie bei Kinderschutzdelikten. Neben der Erarbeitung von Broschüren und weiteren Informationsmaterialien engagieren sich qualifizierte Beamte im Rahmen der Netzwerkarbeit und stehen allen Bürgern mit Rat und Tat zur Seite. Die Polizei hat die originäre Aufgabe, allgemeine oder im Einzelfall bestehende Gefahren abzuwehren. Sie wird tätig bei Situationen, die im konkreten Fall in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden (zum Beispiel an Leib, Leben und Gesundheit eines Kindes) führen würden. Eine Gefahr ist dann konkret, wenn zu erwarten ist, dass sich ein Sachverhalt zu einem schädigenden Ereignis wie einer Lebensgefahr zuspitzen wird.

Sind die Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr unaufschiebbar, ist also ein sofortiges Eingreifen durch die Polizei notwendig, um eine akute Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit des Kindes abzuwenden, wird die Polizei eigenständig tätig. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Polizei Kenntnis über eine lebensbedrohliche Verletzung eines Kleinkindes erlangt und es aus zeitlichen Gründen nicht zu verantworten wäre, das Jugendamt zur Gefahrenabwehr einzuschalten.

Zusammenarbeit und fachlicher Austausch

Bewährt haben sich beim Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung örtliche und regionale Hilfesysteme. Hier findet eine „institutionalisierte Zusammenarbeit“ durch Arbeitskreise statt, in denen sich regelmäßig Fachkräfte der Jugendhilfeträger, der Schulen, der Polizei, der Justiz, der Gesundheits- und Vorsorgeämter, der Kinder- und Jugendpsychiatrien und der Ärzteschaft treffen, um ihr Handeln aufeinander abzustimmen.²⁶ Im Bundeskinderschutzgesetz ist enthalten, dass es für das multiprofessionelle Angebot der Frühen Hilfen verbindlicher Netzwerkstrukturen bedarf, das Jugendamt ist verantwortlich für die Koordination dieser Netzwerke. Des Weiteren ist dort geregelt, wer bzw. welche Institutionen in diese Netzwerke einzubinden sind. Der Aufbau dieser Netzwerke wird durch eine Bundesinitiative Frühe Hilfen unterstützt.²⁷

Auch künftig bleibt die Herausforderung für Fachkräfte, die vielfältigen Angebote und Maßnahmen zu koordinieren, weiterzuentwickeln und dadurch die Unterstützung für Kinder und Eltern weiter zu optimieren.





6. RECHTLICHE REGELUNGEN

Aufgrund des § 72a SGB VIII ergibt sich für haupt- und nebenamtlich tätige Personen eine Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses. Hierbei wurde von einer einheitlichen gesetzlichen Regelung abgesehen und die Lösung einer Vereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den freien Trägern überlassen. Sie müssen sich dabei auf eine Definition der Tätigkeiten ehrenamtlicher Personen verständigen. Je nachdem, wie die Ehrenamtlichen eingesetzt sind, wie intensiv und wie lange im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ist, bedarf es vor ihrem Einsatz der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis.

6.1. Rechtliche Regelungen für Lehrkräfte

Wenn Lehrkräfte bei einem Schüler Anzeichen von Vernachlässigung oder Misshandlung entdecken oder einen entsprechenden ersten Verdacht haben, kann dies zunächst eine Überforderung zur Folge haben: Einerseits möchten sie dem Schüler helfen, andererseits fürchten sie, etwas Falsches zu tun. Müssen Lehrkräfte Anzeige erstatten? Müssen sie in jedem Fall die Eltern einbeziehen? Was ist, wenn sich ein Verdacht als unzutreffend herausstellt? Können Lehrkräfte wegen übler Nachrede oder Verleumdung belangt werden? Diese und weitere Fragen sollen im Folgenden beantwortet werden.

Welche rechtlichen Pflichten ergeben sich aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis von Lehrkräften bei Gefährdungen in der Schule?

Beamtete Lehrkräfte haben einen Dienstleistungsbezug, der sie verpflichtet, die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu wahren und ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Zu diesen gehören die öffentlich-rechtliche Fürsorgepflicht und der staatliche Erziehungsauftrag. Gemeinsam verpflichten sie die Schule und die Lehrkräfte dazu, die ihnen anvertrauten

Schüler vor Schäden zu bewahren. Die Fürsorgepflicht folgt für Schulen nur mittelbar aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), der besagt, dass die staatliche Gemeinschaft über die Pflege und Erziehung der Kinder durch ihre Eltern wachen muss.

Dieses sogenannte staatliche Wächteramt betrifft insbesondere die Jugendhilfe, die Polizei, die Gerichte und die Gesundheitsbehörden. Die Erziehungs- und Fürsorgepflicht der Schulen – unter anderem im Sinne der Sorge um das körperliche und seelische Wohl der Schüler – folgt dagegen aus dem eigenständigen Erziehungsauftrag der Schule nach Artikel 7 GG. Angestellte Lehrkräfte haben keinen Dienstleistungsbezug. Bei ihnen ergeben sich die Fürsorge- und Aufsichtspflichten (und damit die Pflicht, bei einem Verdachtsfall das Jugendamt oder andere geeignete Stellen einzuschalten) nicht aus dem Beamtenrecht, sondern direkt aus ihrem Arbeitsvertrag. Aufgrund ihrer Fürsorgepflicht haben die Lehrkräfte und die Schulleitung eine Aufsichtspflicht gegenüber den Schülern. Das heißt, sie müssen im Unterricht, in den Pausen, im Sportunterricht und bei Ausflügen dafür sorgen, dass den Schülern nichts zustößt. Aus Artikel 6 Absatz 2 GG (Erziehungsverantwortung der Eltern)²⁸ ergibt sich ein Anspruch der Eltern auf Informationen über die Vorgänge im Bereich der Schule, deren Verschweigen die ihnen obliegende Erziehung des Kindes beeinträchtigen könnte. Deshalb sind Lehrkräfte verpflichtet, Eltern über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu informieren, solange dadurch der Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird. Sich um das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder zu kümmern, ist Teil des verantwortlichen Handelns und beruflichen Selbstverständnisses von Lehrkräften. Es kann deshalb zur Abschätzung der Gefährdungssituation erforderlich sein, eine externe fachliche Expertise zu Rate zu ziehen, bevor weitere Schritte in Erwägung gezogen werden.

§ 72A SGB VIII TÄTIGKEITSAUSSCHLUSS EINSCHLÄGIG VORBESTRAFTER PERSONEN

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder

ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.²⁹

Was muss oder sollte eine Lehrkraft konkret tun, wenn sie einen Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung eines Schülers hegt?

Bei einem begründeten Verdacht auf Vernachlässigung oder Misshandlung ist in Abstimmung mit der Schulleitung über geeignete Maßnahmen zu entscheiden, um die Gefährdung abzuwehren.

Einige Bundesländer haben die Verpflichtung zur Hilfe schulgesetzlich normiert. Viele Schulen haben eine generelle Pflicht, aktiv zu werden, in ihre Satzung oder in das Schulprogramm aufgenommen. Oft enthalten die Satzung oder das Programm der Schule auch Empfehlungen dazu, welche geeigneten schulinternen Maßnahmen vorbeugend zu treffen sind. Angesichts der beschriebenen unterschiedlichen Ausgangslagen gibt es keine einheitliche gesetzliche Regelung, wie andere Stellen zur Hilfe für den Schüler einbezogen werden beziehungsweise wie die Kooperation mit dem Jugendamt konkret ausgestaltet sein muss.

DIE GESETZLICHEN REGELUNGEN DER EINZELNEN BUNDESLÄNDER:

Baden-Württemberg

§ 85 Abs. 3 und 4 Schulgesetz.

Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. (4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.³⁰

Bayern

Art. 31 Abs. 1 Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.

(1) Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.³¹

Brandenburg

§ 4 Abs. 3 Schulgesetz.

(3) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.³²

Mecklenburg-Vorpommern

§ 4 Abs. 5 Schulgesetz.

Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen. Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht und die Pflicht der Erziehungsberechtigten und kooperiert mit ihnen bei der Erziehung ihrer Kinder. Sie beteiligt die Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schullebens und nutzt besondere Befähigungen und Erfahrungen für den Unterricht. Insbesondere an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts sollen Erziehungsberechtigte unmittelbar beteiligt werden. Die Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbstständigkeit gelangen können. Das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer zuständiger Stellen. Das Verfahren und die Verantwortlichkeiten an der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter.³³

Nordrhein-Westfalen

§ 42 Abs. 6 Schulgesetz.

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes und anderer Stellen.³⁴

Rheinland-Pfalz**§ 3 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz.**

... sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar und ist Abhilfe durch schulische Maßnahmen nicht möglich, so wirkt die Schule auf die Inanspruchnahme erforderlicher weitergehender Hilfen hin und arbeitet dabei mit dem Jugendamt zusammen.³⁵

Saarland**§ 21 Abs. 5. Schulordnungsgesetz (SchoG)**

Erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter davon Kenntnis, dass gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bestehen, findet § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Anwendung.³⁶

Sachsen**§ 50 a Abs. 1 Schulgesetz.**

Werden Lehrern an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, soll die Schule die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), in der jeweils geltenden Fassung, einleiten.³⁷

Schleswig-Holstein**§ 13 Abs. 1 Kinderschutzgesetz.**

Werden der Schule Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, so geht sie im Rahmen ihres schulischen Auftrags diesen Anhaltspunkten nach. Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so informiert sie das Jugendamt. Das Jugendamt bestätigt der Schule kurzfristig den Eingang der Meldung und teilt ihr mit, ob es weiterhin tätig ist.³⁸

Thüringen**§ 55a Absatz 2 Thüringer Schulgesetz.**

Werden in der Schule Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung des Wohls eines Schülers wahrgenommen, so hat die Schule dem nachzugehen. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule den schulpsychologischen Dienst oder andere erfahrene Fachkräfte ein. Die Eltern sind zu beteiligen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers informiert die Schule das Jugendamt. Die Schule unterstützt im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die vom Jugendamt oder anderen Stellen angebotenen Hilfen.³⁹

Muss die Schule die Eltern des betroffenen Kindes über ihren Verdacht informieren?

Die Frage, ob die Eltern über einen Verdacht zu informieren sind, hängt vom Einzelfall und den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen ab. Grundsätzlich haben die Eltern ein Recht auf Information, da ihnen im Rahmen ihrer Erziehungsverantwortung auch die Aufgabe obliegt, Kinder zu ihrem Wohl vor Gefahren zu schützen. Hierbei gibt es einen Ermessensspielraum. Eltern sind – auch im Interesse einer fruchtbaren Kooperation zwischen Eltern und Lehrkräfte – auf die Verdachtsmomente hinzuweisen und gegebenenfalls aufzufordern, die Hilfe des Jugendamts in Anspruch zu nehmen. Dieses Gespräch zwischen Lehrkräften und Eltern kann im Beisein einer Fachkraft stattfinden.

Ist Gefahr im Verzug oder ist zu befürchten, dass durch die Beteiligung der Eltern der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird, ist die Schule befugt, das Jugendamt unmittelbar zu informieren. Ihm obliegt dann die Aufgabe, den Schutzauftrag wahrzunehmen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Hat die Schulleitung die Pflicht, Lehrkräfte beim Umgang mit Verdachtsfällen organisatorisch zu unterstützen?

Schulleiter haben als Vorgesetzte und aufgrund der daraus folgenden Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeitenden die Verpflichtung, Lehrkräfte bei der Erfüllung ihrer Pflichten bestmöglich zu unterstützen. Im Hinblick auf den richtigen Umgang mit Verdachtsfällen ergibt sich daher die Pflicht, Misshandlungsfällen vorzubeugen, indem die Schulleitung organisatorische Vorkehrungen trifft, Konzepte entwickelt und geeignete Strukturen schafft sowie dafür sorgt, dass Lehrkräfte angemessen auf Verdachtsfälle reagieren können.

Wie das konkret auszusehen hat, ist derzeit überwiegend gesetzlich nicht normiert, sondern Angelegenheit der Schule. Entscheidend ist, dass eine Schule ihre Lehrkräfte im Umgang mit Verdachtsfällen nicht alleine lässt, sondern durch institutionell gesicherte Beratungsangebote dafür sorgt, dass Lehrkräfte Unterstützung erhalten, wenn es darum geht, notwendige Handlungsschritte einzuleiten. So kann die Schule beispielsweise eine bestimmte Beratungsstelle benennen, an die Lehrkräfte sich wenden können, wenn sie unsicher sind, wie sie mit ihren Beobachtungen umgehen sollen.

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe können Lehrkräfte beraten, die Schule hat jedoch auch die Möglichkeit, selbst einen Vertrauenslehrer fortzubilden, der als Ansprechpartner zur Verfügung steht. In welche Handlungsempfehlungen eine derartige Beratung mündet, hängt vom Einzelfall ab. Wichtig ist es, dass sich Lehrkräfte rückversichern, ob die Informationen auch wirklich angekommen sind und eine schnelle Hilfe erfolgt ist, auch wenn der „Verdachtsfall“ in die Verantwortung einer anderen Institution übergegangen ist. Die in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen, schwerwiegenden Fälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung haben eindrücklich gezeigt, wie wichtig es ist, dass Wahrnehmungen unverzüglich weitergegeben und weitere Schritte zeitnah eingeleitet werden.

Sind Lehrkräfte dazu verpflichtet, tätig zu werden?

Verpflichtungen zum Handeln ergeben sich aus dem beschriebenen Dienst- und Arbeitsverhältnis von Lehrkräften sowie aus den jeweiligen Schulsatzungen. Verstöße gegen die darin niedergelegten Handlungs- und Informationspflichten können zu disziplinarrechtlichen und arbeitsrechtlichen Sanktionen führen. Daneben können sich die Lehrkraft und die Schulleitung unter Umständen nach dem Strafgesetzbuch strafbar machen (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe), wenn sie trotz deutlicher Anzeichen von Misshandlungen und Vernachlässigungen an einem Schüler nichts unternehmen. Mehr zur Frage der Strafbarkeit im Kapitel „Rechtliche Pflichten für pädagogische Fachkräfte“ (Kapitel 6.2.).

Darf eine Lehrkraft eigenmächtig handeln?

Nein. Auch wenn schnelles Eingreifen geboten ist, um einem möglicherweise misshandelten Schüler zu helfen, müssen Lehrkräfte dabei den Dienstweg einhalten und alle Schritte mit der Schulleitung abstimmen. Der Dienstweg muss allerdings nicht schon dann eingehalten werden, wenn etwa Elterngespräche geführt oder informelle Ratschläge von anderen Institutionen eingeholt werden. Handelt die Lehrkraft bei wesentlichen Entscheidungen eigenmächtig, verletzt sie schuldhaft ihre Dienstpflichten und läuft Gefahr, sich wegen eines Dienstvergehens verantworten zu müssen. In der Folge sind disziplinarrechtliche Maßnahmen wie arbeitsrechtliche Sanktionen zu erwarten.

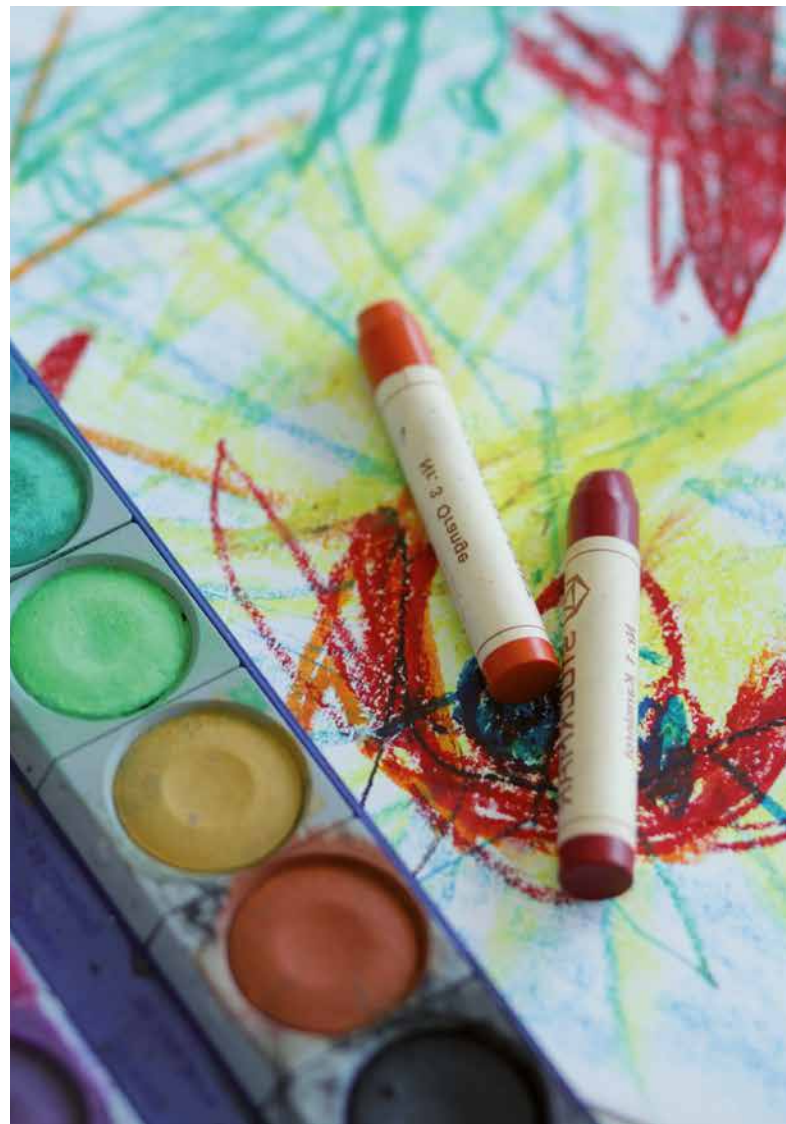


Haben Lehrkräfte eine Anzeigepflicht bei der Polizei?

Es besteht keine gesetzlich festgehaltene Anzeigepflicht der Lehrkräfte bei der Polizei oder einer anderen zuständigen Stelle (vgl. § 158 Strafprozessordnung, StPO) anlässlich eines Verdachts auf Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung. Gemäß § 138 Strafgesetzbuch (StGB) sind nur bestimmte schwere Verbrechen, wie zum Beispiel Menschenhandel oder Mord und Totschlag anzuzeigen, falls die Ausführung noch abgewendet werden kann. Eventuelle Körperverletzungsdelikte fallen nicht darunter.

Aus der zuvor dargestellten Fürsorgepflicht kann für die Lehrkraft und die Schulleitung bei möglichen oder erwiesenen schweren Straftaten zum Nachteil des Schülers jedoch eine Strafanzeige erstattet werden. Im Einzelfall kann es sinnvoller sein, das Jugendamt oder andere Anlaufstellen einzuschalten und andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um dem Schüler zu helfen. Es liegt im Ermessen der Schulleitung, ob sie eine Strafanzeige erstattet oder nicht.

Bei einer beabsichtigten Strafanzeige der Schule sollte auch geprüft werden, ob das Jugendamt darüber informiert wird. Strafanzeigen können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidiensts sowie den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich erstattet werden. Eine Strafanzeige ist die Mitteilung eines Sachverhalts, der nach Meinung des Anzeigenden Anlass für eine Strafverfolgung bietet.



Angenommen, der Verdacht stellt sich als falsch heraus, muss die Lehrkraft dann nicht selbst eine Anzeige der fälschlicherweise verdächtigten Eltern befürchten?

Es ist grundsätzlich möglich, dass die zu Unrecht erstattete Anzeige wegen möglicher Kindesmisshandlung nachteilige Folgen für die Lehrkraft beziehungsweise die Schule hat, allerdings nur, wenn die nachfolgend aufgelisteten Empfehlungen außer Acht gelassen werden. In Betracht kommt beispielsweise eine Anzeige gegen den Anzeigenerstatter wegen übler Nachrede gemäß § 186 StGB. Demnach wird jemand bestraft, der Behauptungen oder Tatsachen verbreitet, die einen anderen Menschen verächtlich machen oder diesen in der öffentlichen Meinung herabwürdigen, sofern die behauptete Tatsache nicht erweislich wahr ist.

Dem können Lehrkräfte und Schulleitungen entgegen, indem sie sich bei einem begründeten Verdacht auf Kindesmisshandlung darauf beschränken, die objektiven Tatsachen in Bezug auf den Schüler zu schildern. Objektive Tatsachen können beispielsweise beobachtete Auffälligkeiten am Körper und im Verhalten des Schülers wie Verletzungen ohne erklärbare, nachvollziehbare Ursache sein. Dazu zählen beispielsweise Unterernährung, eine mangelhafte Körperhygiene, häufiges Fehlen, Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen, Entwicklungsrückstände oder eigene Aussagen des Schülers. Um eine objektive Schilderung gegenüber der Polizei oder gegenüber dem Jugendamt abgeben zu können, sollten Lehrkräfte sämtliche Hinweise dokumentieren, die auf eine Misshandlung eines Schülers hindeuten.

**Verstößt die Information über Schüleran-
gelegenheiten nicht gegen den Grundsatz
der Amtsverschwiegenheit und gegen
Datenschutzvorschriften?**

Nein. Bei der erforderlichen Erstattung einer Anzeige aufgrund eines begründeten Verdachts einer Straftat dürfen Daten des Schülers an Behörden wie die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht weitergegeben werden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften lassen eine solche Vorgehensweise zu.

Vor der Weitergabe der Informationen und der personenbezogenen Daten des Schülers ist nach den Schulgesetzen regelmäßig die Schulleitung zu informieren. Im Übrigen ist die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen immer zulässig, wenn es zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist. Sieht beispielsweise das Schulgesetz eine Information des Jugendamts vor, ist konsequenterweise auch die erforderliche Datenweitergabe zulässig.

**Müssen Lehrkräfte kooperieren, wenn sie
vom Jugendamt oder der Polizei bei einem
Verdacht auf Kindesmisshandlung um Hilfe
gebeten werden?**

Ein Mitwirken von Lehrkräften wird unter anderem in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren notwendig, in dem die Lehrkraft die Stellung eines Zeugens hat. Hierbei muss jedoch Absatz 1 des § 54 StPO beachtet werden, nach dem die beamtenrechtlichen Vorschriften zu Aussagegenehmigungen des Dienstvorgesetzten nur dann gelten, wenn sich die Vernehmung auf Bereiche bezieht, welche die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit umfassen könnten. Weitere Verpflichtungen ergeben sich gegebenenfalls aus den jeweiligen landesbeamtenrechtlichen Vorschriften.

6.2. Rechtliche Regelungen für pädagogische Fachkräfte

Für Personen und Einrichtungen, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, gilt das Kinder- und Jugendhilferecht nach SGB VIII.

Erzieher, sozialpädagogische Fachkräfte und Kinderpfleger gehören zu diesem Personenkreis, soweit sie als Mitarbeitende eines Trägers der öffentlichen oder freien Jugendhilfe tätig sind. Informationen über sozialpädagogische Fachkräfte, die an Schulen angestellt sind, im Abschnitt „Lehrkräfte“, siehe im Kapitel 6.1.

In diesem Zusammenhang spielen das Jugendamt, Kindertagesstätten und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit eine entscheidende Rolle. Für den Umgang mit Misshandlungsverdachtsfällen relevant ist die bereits in Abschnitt 6.2 dargestellte Vorschrift des § 8a SGB VIII. Diese im Januar 2012 eingeführte Norm verpflichtet die Adressaten, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Die Bundesländer haben diesen Schutzauftrag teilweise durch Gesetzesänderungen und teilweise durch Konzepte und Maßnahmenkataloge zur Verbesserung des Schutzes von Kindern umgesetzt. So wurde beispielsweise ein verbindliches Einladungswesen zu den kinderärztlichen Früherkennungsuntersuchungen eingeführt, es wurden Kinderschutznetzwerke geschaffen, Kinderschutzfachkräfte ausgebildet und die Kooperation von Jugendhilfe, Polizei und Justiz verbessert.

§ 8a SGB VIII: GEFÄHRDUNGSRISIKEN EINSCHÄTZEN

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die

Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.⁴⁰

Was müssen Erzieher und sozialpädagogische Fachkräfte tun, wenn ihnen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden?

Wie sich Mitarbeitende von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im konkreten Fall verhalten sollten, steht in den Kooperationsvereinbarungen, die ihre jeweiligen Einrichtungen mit dem Jugendamt getroffen haben. § 8a Absatz 4 SGB VIII schreibt den öffentlichen und freien Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe den Abschluss solcher bereichsspezifischer Kooperationsvereinbarungen vor. Grundlegende Musterkooperationsvereinbarungen finden sich in der Veröffentlichung „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe“, herausgegeben vom ISA. Institut für soziale Arbeit Münster, 2006. Die hierin ausformulierten Handlungsanweisungen für Erzieher oder sonstige Fachkräfte konkretisieren deren Rechtspflichten aus § 8a SGB VIII.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung besteht in einem abgestuften Vorgehen: Deuten gewichtige Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hin, muss die jeweilige Fachkraft zunächst eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornehmen. Hierfür muss sie sich eventuell mit einer anderen insoweit erfahrenen Fachkraft beraten beziehungsweise sich von dieser unterstützen lassen und die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen, soweit der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird.⁴¹

Grundsätzlich variieren die Anforderungen an den einzelnen Mitarbeitenden je nach Qualifikationsgrad und Tätigkeit.⁴²

Während Mitarbeitende von Beratungsstellen aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung in der Lage wären, betroffene Eltern umfassend zu

beraten, ginge dies bei Erziehern einer Kindertagesstätte über ihren Aufgabenbereich hinaus. Sie wären verpflichtet, bei Verdachtsanzeichen sofort den Rat einer erfahrenen Fachkraft zu suchen. Diese kann bei der Einrichtung selbst angestellt sein oder zu einer von der Einrichtung benannten Anlaufstelle gehören. (vgl. hierzu Kapitel 5.3.)

Haben Erzieher und sozialpädagogische Fachkräfte eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt?

Nein, zunächst nicht. In der Phase der Abschätzung des Gefährdungsrisikos muss das Jugendamt noch nicht rechtlich zwingend eingeschaltet werden – auch wenn zahlreiche Träger dies ihren Mitarbeitenden in den konkreten Handlungsanweisungen so vorschreiben. Wenn nach einer Gefährdungseinschätzung klar ist, dass das Kind gefährdet ist, die Eltern es jedoch alleine nicht schaffen, die Gefährdung abzuwenden oder nicht willens sind, sich helfen zu lassen, müssen Erzieher und sozialpädagogische Fachkräfte das Jugendamt informieren. Eine Rechtspflicht, das Jugendamt einzuschalten, entsteht auch, wenn die selbst geleistete Hilfe und die von den Eltern in Anspruch genommene Hilfe durch Anlaufstellen fruchtlos geblieben sind.

Müssen die Eltern einbezogen werden?

Ja. In § 8a Absatz 1 SGB VIII wird gefordert, dass die Personensorgeberechtigten (Eltern) sowie die Kinder und Jugendlichen einbezogen werden sollen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird.

Aufgabe der Leitung einer Einrichtung ist es, ihren Mitarbeitenden Handlungsanweisungen zu geben, in welcher Weise sie auf die Eltern eines mutmaßlich gefährdeten Kindes zugehen sollen. Die Einbeziehung der Eltern ist nicht gleichbe-

deutend mit einem einvernehmlichen Handeln. Wenn eine Information des Jugendamts oder des Familiengerichts notwendig ist, kann sie zwar bei akuter Gefährdung auch gegen den Willen der Eltern erfolgen, jedoch nur in Einzelfällen ohne deren Kenntnis.

Haben Erzieher und sozialpädagogische Fachkräfte eine Anzeigepflicht bei der Polizei?

Nein. Auch aus der besonderen Schutzpflicht nach § 8a SGB VIII ergibt sich keine Pflicht zur Strafanzeige, da eine Anzeige nicht das am ehesten geeignete Mittel zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ist. Eine Strafanzeige verpflichtet Polizei und Staatsanwaltschaft zwar zu Ermittlungen gegen den Tatverdächtigen und gegebenenfalls zu dessen Bestrafung, dies führt aber nicht unmittelbar zu einer Verbesserung der Situation des Kindes. Nur in Ausnahmefällen kann eine Strafanzeige zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung das richtige Mittel sein. Strafbar nach § 138 des Strafgesetzbuches ist nur die Nichtanzeige geplanter Schwerverbrechen wie beispielsweise Mord und Totschlag.

Welche Konsequenzen haben Nichtstun und Fehlverhalten?

Personen, die verpflichtet sind, bei dem Verdacht auf eine Misshandlung eines Kindes etwas zu unternehmen, verstoßen gegen ihre Pflichten, wenn sie nichts oder das Falsche tun. Da durch § 8a SGB VIII in Kombination mit den jeweils einschlägigen Kooperationsvereinbarungen und einrichtungsspezifischen Handlungsanweisungen relativ klar definiert ist, was bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung zu tun ist, lassen sich einerseits Pflichtverstöße und Fehlverhalten anhand dieses Maßstabs identifizieren und nachweisen. Andererseits bietet die Konkretisierung der Pflichten den Erziehern und sonstigen Fachkräften die Chance, Vorwürfe zu entkräften, indem sie darlegen, dass sie alles Vorgeschiedene erfüllt haben.

Pflichtverstöße können verschiedene Folgen haben:

› Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen

Wenn Erzieher, Kinderpfleger oder sozialpädagogische Fachkräfte ihre Pflichten nicht erfüllen, können ihre Arbeitgeber oder Dienstherren dies mit dienst- oder arbeitsrechtlichen Sanktionen ahnden.

› Strafrechtliche Konsequenzen

In § 8a SGB VIII werden zwar die Schutzpflichten in Bezug auf Verdachtsfälle konkretisiert, enthalten sind jedoch keine eigenen Strafvorschriften. Strafrechtliche Konsequenzen hat etwaiges Fehlverhalten von Erziehern daher nur, wenn es den Tatbestand eines im Strafgesetzbuch enthaltenen Straftatbestands erfüllt, zum Beispiel Körperverletzung (im Amt) durch unterlassene Hilfeleistung. Hat die Fachkraft sich pflichtgemäß um Hilfe bemüht, macht sie sich nicht strafbar. Hat eine Fachkraft hingegen nichts zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung unternommen, kommt es im Hinblick auf eine mögliche Strafbarkeit darauf an, ob die unterlassene Leistung einen gesetzlichen Straftatbestand erfüllt. Das Strafgesetzbuch sieht folgende Straftatbestände vor:

- › Unterlassene Hilfeleistung gemäß § 323c StGB,
- › fahrlässige (oder vorsätzliche) Körperverletzung durch Unterlassen, gemäß §§ 223, 13 StGB,
- › fahrlässige Tötung durch Unterlassen, gemäß §§ 222, 13 StGB,
- › bei Lehrkräften:
 - › Körperverletzung im Amt durch Unterlassen gemäß §§ 340, 13 StGB und
 - › Misshandlung Schutzbefohlener durch Unterlassen, gemäß §§ 225, 13 StGB.

› **Strafrechtlich relevantes Unterlassen**

Geprüft wird bei einer Unterlassungsstraftat, ob das Unterlassen der notwendigen und vorgeschriebenen Hilfsmaßnahmen gleichbedeutend mit einer Verletzungshandlung war. Das setzt neben einer Garantenstellung des Täters voraus, dass dieser die Möglichkeit hatte, durch seine Rettungshandlung den tatbestandlichen Erfolg (in diesem Falle die Misshandlung des Kindes) abzuwenden.⁴³

Erzieher, Kinderpfleger oder sozialpädagogische Fachkräfte haben aufgrund ihres Tätigkeitsfeldes meist nur vergleichsweise geringe Einflussmöglichkeiten auf die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung, weshalb sie im Grunde nicht zu befürchten haben, sich durch Unterlassen strafbar zu machen. Das gleiche gilt für Lehrkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit.

Neben der echten Unterlassungsstraftat gibt es den Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung.⁴⁴ Dieser setzt voraus, dass der Täter bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not eine ihm zumutbare und erforderliche Hilfeleistung vorsätzlich unterlässt. Sobald sich die betreffende Person um Hilfe bemüht, entkräftet dies den Strafvorwurf der unterlassenen Hilfeleistung. Sie macht sich auch nicht strafbar, wenn sie zunächst statt des Jugendamts die Polizei einschaltet, auch wenn ersteres im konkreten Fall Erfolg versprechender gewesen wäre.

› **Zivilrechtliche Konsequenzen**

Neben strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Konsequenzen kann erzieherisches Fehlverhalten auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die im Folgenden gemachten Ausführungen gelten auch für Lehrkräfte, wobei hier die Besonderheiten der Amtshaftung

zu beachten sind (§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Artikel 34 Grundgesetz (GG)).

So können ein Kind oder dessen Vertreter etwa Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche geltend machen, wenn die Mitarbeitenden der jeweiligen Jugendhilfeeinrichtung Hilfeleistungen unterlassen haben und die Misshandlung deshalb fortgesetzt werden konnte. Bislang sind solche Ansprüche gegen pädagogische Fachkräfte und Einrichtungen sehr selten geltend gemacht worden.

› **Organisationsverschulden der Einrichtung**

Neben der Haftung einer einzelnen Fachkraft ist auch die Haftung des Trägers der Einrichtung denkbar.

Der Träger haftet insbesondere für die Auswahl der richtigen Mitarbeitenden; diese müssen für die ihnen zugewiesenen Aufgaben ausreichend qualifiziert sein. Er muss für deren Unterrichtung und Fortbildung im Hinblick auf den Umgang mit Verdachtsfällen sorgen. Zudem muss er kontrollieren, ob anfallende Aufgaben weisungsgemäß ausgeführt werden. Die Haftung des Trägers bezieht sich auch auf ehrenamtliche Helfer. Entstehen durch eine unzureichende Organisation des Betriebsablaufs Schäden, ist der Träger verantwortlich. So haftet beispielsweise der Träger, wenn infolge einer mangelhaften Personalplanung zu wenig Betreuer eingesetzt werden und deshalb ein Kind zu Schaden kommt.

› **Angenommen, der Verdacht auf Kindesmisshandlung stellt sich als falsch heraus, droht dann eine Anzeige der fälschlich verdächtigten Eltern?**

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich Eltern gegen eine Verdächtigung durch pädagogische Fachkräfte einer Einrichtung wehren, indem sie Strafanzeige wegen übler Nachrede erstatten.⁴⁵

Vor derartigen Vorwürfen können sich die Fachkräfte jedoch schützen, indem sie mit Verdachtsmomenten sensibel umgehen. Hierzu gelten die in Kapitel 6.1. dargestellten Hinweise („Rechtliche Pflichten für Lehrkräfte“). Pädagogische Fachkräfte sollten mit Kollegen und anderen Fachkräften sorgfältig Rücksprache halten, ehe sie Informationen an andere Stellen weitergeben oder gar Anzeige bei der Polizei erstatten. Das dürfte in der Regel ausreichen, den Strafvorwurf einer üblen Nachrede zu entkräften.



6.3. Rechtliche Regelungen für ehrenamtlich Mitarbeitende von Jugendhilfeeinrichtungen

Zu beachten ist, dass der Schutzauftrag des § 8a StGB VIII nur für Träger von Einrichtungen und Diensten gilt, die Leistungen nach dem StGB VIII erbringen und hier wiederum unmittelbar nur für dort beschäftigte Fachkräfte. Fachkräfte sind Personen, die sich im Sinne von § 72 Abs. 1 StGB VIII für die Aufgabe eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung haben.

Ist eine ehrenamtlich tätige Person zugleich Fachkraft, gilt für sie die Pflicht zur Wahrnehmung des Schutzauftrags. Laien hingegen, das heißt Personen ohne entsprechende Ausbildung oder Personen in der Ausbildung, sind vom Schutzauftrag nach § 8a StGB VIII ausgenommen. Selbstverständlich sollten Einrichtungen und Dienste, die Laien einsetzen, dafür Sorge tragen und entsprechende Vorkehrungen treffen, dass auch diese Mitarbeitenden bei Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen richtig und angemessen reagieren. Dies gilt für Kindertagesstätten ebenso wie für die zahlreichen Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit: Jugendtreffs, Jugendhäuser, Spielmobile und ähnliche. Die Aufgabe der jeweiligen Einrichtung besteht darin, ihre ehrenamtlichen Kräfte zu befähigen, bei Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

Die Einrichtung sollte interne Handlungsanweisungen geben, was bei einem Verdacht getan werden muss, insbesondere welche Anlaufstelle angesprochen werden kann.

Zu berücksichtigen ist auch, dass von ehrenamtlich Mitarbeitenden nicht das gleiche wie von hauptamtlich Mitarbeitenden erwartet werden kann. Da sie in der Regel weniger Zeit in der Einrichtung verbringen, verfügen sie nicht über dieselbe Routine und dasselbe Maß an Erfahrung wie hauptamtlich Mitarbeitende. Außerdem engagieren sie sich freiwillig in der Einrichtung, so dass von ihnen nicht dieselbe Professionalität im Umgang mit Kindeswohlgefährdung erwartet werden kann. Dennoch sollte auch für sie der Schutz vor Kindeswohlgefährdung eine hohe Priorität haben.⁴⁶

6.4. Rechtliche Regelungen von Mitarbeitenden der sonstigen Kinder- und Jugendarbeit

Eine ganze Reihe von Einrichtungen bietet zwar Angebote für Kinder und Jugendliche an, erbringt aber keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem StGB VIII. Dazu gehören Kinder- und Jugendsportvereine, Pfadfinder, Jugendmusikvereine, Kindertheaterclubs und viele mehr. Für sie gilt der zuvor beschriebene Schutzauftrag des § 8a SGB VIII nicht. Gleichwohl sind die dort Beschäftigten um das Wohl der zu ihnen kommenden Kinder und Jugendlichen besorgt und aus den jeweils zugrunde liegenden Trainings-, Unterrichts- oder Betreuungsverhältnissen können rechtliche Schutzpflichten erwachsen.

Viele Kinder und Jugendliche sind Mitglied in einem Sportverein. Die Trainer dort sehen ihre Schützlinge meist sehr regelmäßig und verbringen mit ihnen außerdem viel Zeit außerhalb des Elternhauses, beispielsweise wenn sie mit den Kindern und Jugendlichen auf Turniere oder Freizeiten gehen. So gibt es hier oftmals viele

Möglichkeiten, auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung aufmerksam zu werden. Der Umgang mit dem Verdacht auf Kindesmisshandlung wird darum im Folgenden exemplarisch am Beispiel von Sporttrainern und Übungsleitern (vgl. hierzu auch Kapitel 6.5.) dargestellt.

6.5. Rechtliche Regelungen für Sporttrainer/ Übungsleiter

Die rechtlichen Pflichten für Sporttrainer/Übungsleiter sind davon abhängig, wo diese tätig sind:

- › Wenn sie als Lehrkraft an einer Schule unterrichten, gelten für sie die zu den Lehrkräften gemachten Ausführungen (vgl. hierzu Kapitel 6.1.).
- › Soweit das Sporttraining Bestandteil eines Jugendhilfeangebots ist, unterliegen die Trainer den zuvor beschriebenen Schutzpflichten des Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs, die für Mitarbeitende von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gelten (Kapitel 6.2.).
- › Sporttrainer und Übungsleiter von Freizeit- und Hobbysportclubs oder Jugendabteilungen normaler Sportvereine haben dagegen keinen besonderen gesetzlichen Schutzauftrag. Das SGB VIII gilt für sie nicht. Trotzdem haben sie gewisse Verpflichtungen, die im Folgenden erläutert werden.

Vertragliche Nebenpflicht zur Information aufgrund der Übungsleiterausbildung

Bei der Übungsleiterausbildung wird der Übungsleiter in der Regel darauf hingewiesen, dass bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung das Jugendamt zu informieren ist. Daher dürfte ein solches Verhalten für jeden Sporttrainer und Übungsleiter beziehungsweise ehrenamtlichen Trainer eine vertragliche Nebenpflicht darstellen. Das gilt auch, wenn die Pflicht zur Information nicht ausdrücklich in einem schriftlichen Arbeits- oder Beschäftigungsvertrag enthalten ist. Würde also ein Sporttrainer trotz konkreter Anhaltspunkte

te für eine Kindesmisshandlung eine Meldung an das Jugendamt unterlassen, würde er seinen Übungsleitervertrag verletzen. Er könnte deshalb abgemahnt oder gegebenenfalls sogar gekündigt werden. Zu ihrer eigenen Sicherheit sollten sich Sporttrainer und Übungsleiter bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung immer an ihren Verein oder Träger wenden, um abzuklären, ob ein hinreichender Verdacht auf Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung besteht und welche Maßnahmen einzuleiten sind.

Selbstverpflichtungserklärungen aus dem Trainervertrag

Manche Sportvereine oder Sportklubs haben sich eine Selbstverpflichtung auferlegt, im Falle einer Kindeswohlgefährdung oder bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen tätig zu werden. Solche Selbstverpflichtungserklärungen des Vereins, die häufig in Form von Richtlinien abgegeben werden, sind automatisch Bestandteil der Trainerverträge. Existiert also eine solche Selbstverpflichtung, sind Trainer und Übungsleiter verpflichtet, bei Verdachtsmomenten tätig zu werden.

Was dürfen und sollten Sporttrainer tun, wenn sie an einem von ihnen trainierten Kind Anzeichen für Misshandlungen und Vernachlässigungen feststellen?

Idealerweise sollte jeder Sportverein über einen Katalog interner Verhaltensregeln verfügen, der es den Trainern ermöglicht, bei Verdachtsfällen angemessen zu reagieren. Zudem sollte jeder Verein seine Trainer und Übungsleiter organisatorisch und institutionell unterstützen, indem er eine interne oder externe Kontaktperson als Anlaufstelle benennt. Der Katalog von Verhaltensregeln kann anhand der in Kapitel 5.3. erläuterten Grundsätze des § 8a sowie des § 8b SGB VIII entworfen werden. Demnach sollten Trainer bei Verdachtsanzeichen wie beispielsweise blauen

Flecken, Untergewicht, vernachlässigtem Äußeren und Ähnlichem aufmerksam werden, die Beobachtungen mit den Kollegen und der Leitung reflektieren und gegebenenfalls im sensiblen Gespräch mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen hinterfragen. Da Sporttrainer in der Regel keine einschlägige Erfahrung im Umgang mit Misshandlungs- und Vernachlässigungsfällen haben, ist es für sie unerlässlich, rasch eine erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

Wenn sich Sporttrainer oder Übungsleiter entschließen, ihre Beobachtungen dem Jugendamt oder einer anderen Fachkraft mitzuteilen, verstoßen sie dann nicht gegen Datenschutzvorschriften?

Nein. Eine Datenweitergabe bei einem Verdacht auf strafbare Handlungen (Körperverletzung, Misshandlung Schutzbefohlener) an einem Kind oder Jugendlichen ist stets zulässig, da sie der Ermöglichung einer Strafverfolgung dient. Als Orientierungshilfe im Umgang mit Daten kann das seit Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinder-schutzgesetz dienen.⁴⁷ Allerdings sollten die Daten so sparsam wie möglich beziehungsweise nur anonymisiert weitergegeben werden.

Müssen die Eltern einbezogen werden?

Sporttrainer sollten sich daran orientieren, was sachlich sinnvoll ist. Anders als in Kindertages-einrichtungen, wo zwischen Erziehern und Eltern in der Regel ein mehr oder minder enges Vertrauensverhältnis besteht, haben Sporttrainer zu den Eltern meist weniger oder gar keinen Kontakt. Eine Einbeziehung der Eltern kann vom Trainer daher nicht generell gefordert werden und wäre in manchen Fällen sogar kontraproduktiv, da die Gefahr besteht, dass die Eltern ihrem Kind fortan verbieten, ins Sporttraining zu gehen.

Können sich Sporttrainer strafbar machen, wenn sie bei einem Verdacht auf Misshandlung nichts tun?

Sporttrainer haben aufgrund ihrer Aufsichtspflicht und der tatsächlichen Betreuung während des Trainings eine Garantenstellung für die von ihnen trainierten Kinder und Jugendlichen. Hieraus erwächst jedoch keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Abwehr von Misshandlungen durch Eltern oder Dritte zu einer anderen Zeit und an einem anderen Ort als der Trainingsstätte. Eine Strafbarkeit wegen Misshandlungen durch Dritte, etwa wegen fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen gemäß §§ 229, 13 StGB käme nur infrage, wenn der Sporttrainer seine Aufsichtspflicht verletzt und das Kind währenddessen misshandelt wird. Ein Kind, das zu Hause misshandelt wird, steht in dieser Zeit aber gerade nicht unter der Aufsicht des Sporttrainers, sodass eine Strafbarkeit durch Unterlassen in der Regel ausscheidet.

Haben Sporttrainer eine Anzeigepflicht bei der Polizei?

Nein. Es besteht bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung keine Pflicht zur Strafanzeige (vgl. Kap. 6.1. und 6.2.). Sporttrainer können und dürfen aber jederzeit Anzeige erstatten. Die Polizei muss jede Straftat verfolgen und an die Staatsanwaltschaft weiterleiten. Bei einem entsprechenden Verdacht können Trainer aber auch stattdessen das Jugendamt einschalten und es diesem überlassen, bei entsprechenden Verdachtsmomenten Strafanzeige zu erstatten. Das Jugendamt kann auch beratend tätig werden und Hilfeangebote vermitteln.

6.6. Fazit

Liegen einer Lehrkraft Anhaltspunkte dafür vor, dass jemand Misshandlungen oder Vernachlässigungen ausgesetzt ist, dann muss er in Abstimmung mit der Schulleitung tätig werden. Von Seiten der Schulleitung sollten Beratungs- und Unterstützungsangebote für Lehrkräfte zur Verfügung stehen, wenn es darum geht, auf Verdachtsfälle angemessen zu reagieren. Die Schulleitungen sind verpflichtet, hierfür die notwendigen und geeigneten Organisationsstrukturen zu schaffen.

Lehrkräfte gehören zu dem im Bundeskinderschutzgesetz gefassten Personenkreis der sogenannten Berufsgeheimnisträger, denen unter den Maßgaben des § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz die Befugnis zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt erteilt wird. Ihnen räumt nun der neue § 8b SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Beratung bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen gegenüber dem Jugendamt ein.

Der erste Schritt muss im Regelfall darin bestehen, die Eltern des betreffenden Schülers zu informieren, sie auf die Verdachtsmomente hinzuweisen und sie gegebenenfalls aufzufordern, die Unterstützung des Jugendamts in Anspruch zu nehmen. Ist Gefahr im Verzug oder ist zu befürchten, dass der wirksame Schutz des Kindes durch die Beteiligung der Eltern infrage gestellt wird, muss das Jugendamt unmittelbar benachrichtigt werden, damit die notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen eingeleitet werden können.

Eine Strafanzeige bei der Polizei kann, muss aber nicht erstattet werden. In jedem Fall sollte vor einer Anzeige geprüft werden, ob die Einschaltung des Jugendamts oder eine andere geeignete Maßnahme sinnvoller erscheint.

Pädagogische Fachkräfte sind gesetzlich verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für Misshandlung oder Vernachlässigung eines von ihnen betreuten Kindes tätig zu werden. Nichtstun kann sowohl arbeits-, zivil- als auch sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Was pädagogische Fachkräfte konkret tun müssen, hängt von ihrem Qualifikationsgrad ab und ergibt sich aus der Kooperationsvereinbarung zwischen der jeweiligen Einrichtung und dem Jugendamt.

In den meisten Fällen nehmen die pädagogischen Fachkräfte gemeinsam mit einer erfahrenen Fachkraft zunächst eine Gefährdungseinschätzung vor. Sofern durch die Einbeziehung der Eltern der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist, müssen sie auf die Sorgeberechtigten zugehen, um diesen Hilfe anzubieten oder sie zu ermutigen, Hilfe von außen anzunehmen. Wenn die Eltern nicht bereit

oder in der Lage sind, Hilfeangebote anzunehmen oder die angenommenen Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden, das dann gegebenenfalls auch das Familiengericht, Ärzte oder die Polizei einschaltet.

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Die Datenweitergabe zum Zweck der Gefährdungseinschätzung ist erlaubt. Bei Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit hängen die Pflichten von ihrem Tätigkeitsbereich ab. Im Fall von Sporttrainern/Übungsleitern bedeutet dies, dass sie keiner gesetzlichen Verpflichtung zum Tätigwerden unterliegen. Sie können und sollten aber aufgrund ihrer Trainereigenschaft Indizien wahrnehmen, die auf eine Vernachlässigung oder Misshandlung eines von ihnen trainierten Kindes oder Jugendlichen hindeuten. In Absprache mit ihrer Vereinsleitung können sie dann eine vom Verein benannte Anlaufstelle wie beispielsweise das Jugendamt informieren und die Klärung einer möglichen Gefährdung anregen. Die hierzu erforderliche Datenweitergabe ist erlaubt, allerdings sollten persönliche Daten anonymisiert weitergegeben werden.





7. PRÄVENTION VOR ORT

Kindesmisshandlungen können vermieden oder zumindest frühzeitig erkannt werden, wenn Fachkräfte wie sozialpädagogische Fachkräfte, Jugend- und Übungsleiter oder Trainer wissen, was sie bei einem Verdacht tun können. Es ist wichtig, dass diese ihr Wissen ebenfalls an Kollegen weitergeben. Deshalb bietet die Polizeiliche Kriminalprävention auf ihrer Internetseite unter www.polizei-beratung.de beispielsweise eine PowerPoint-Präsentation an, mit der das Thema im Rahmen von Mitarbeitendenversammlungen, Lehrkräftekonferenzen oder Teambesprechungen eingebracht werden kann. Ebenso könnte eine externe Fachkraft zum Thema Kinderschutz als Referentin eingeladen werden.

In der Regel sind alle Landesjugendämter und Jugendämter in der Lage, Fachkräfte mit einer besonderen Kompetenz im Kinderschutz zu vermitteln. Möglich ist weiterhin, einen Fortbildungstag in der jeweiligen Einrichtung zu veranstalten, beispielsweise eine schulinterne Lehrkräftefortbildung unter Einbeziehung von Fachkräften des Jugendamts, regionalen Vereinen gegen Kindesmisshandlung, einem Kinderarzt oder einem Mitarbeitenden der zuständigen Präventionsdienststelle der örtlichen Polizei. Je nach landesspezifischer Struktur gibt es Einrichtungen oder Träger, die diese Fortbildungsaufgaben übernehmen können.

Im Bereich Sport ist es besonders wichtig, die künftigen Trainer, Jugendtrainer und Übungsleiter im Rahmen ihrer Ausbildung auf das Thema Kinderschutz aufmerksam zu machen. Der deutsche olympische Sportbund (www.dosb.de) und die deutsche Sportjugend (www.dsj.de) unterstützen ihre Mitgliedsorganisationen bei diesen Aus- und Fortbildungen.

Bei der Behandlung des Themas Kindesmisshandlung ist zu berücksichtigen, dass die weit überwiegende Mehrzahl von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Freizeiteinrichtungen nur punktuell mit gravierenden Misshandlungen konfrontiert wird. Meist liegt eine Schulung bereits länger zurück. Bei der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse spielen deshalb Multiplikatoren eine entscheidende Rolle.

Sowohl im Bereich Schule als auch im Bereich der Jugendhilfe ist die Qualifikation von Lehrkräften, Schulpsychologen, Erziehern, Ausbildern oder Sozialpädagogen zu Multiplikatoren von großer Bedeutung. Diese sind dann nämlich dazu in der Lage, Mitarbeitende und Kollegen der eigenen Einrichtung zu beraten und zu informieren. In einigen Kindertagesstätten gibt es ebenfalls Praxisberater, die auch Fachberatungen in Kinderschutzfällen übernehmen oder bei Kinderschutzfällen hinzugezogen werden können.

Einschlägige Untersuchungen betonen die Kooperation und Vernetzung, vor allem die systematische Verzahnung von Gesundheits-, Kinder- und Jugendhilfe als wesentlich für das Gelingen früher Hilfen für den Kinderschutz.^{48,49,50}

Um einen besseren und wirksameren Kinderschutz vor Ort zu unterstützen, ist es daher sinnvoll, derartige Netzwerke zu begleiten oder zu schaffen. So können regelmäßige Reflektionen von Kinderschutzfällen gewährleistet und entsprechende Vorbeugungsstrategien oder Kriseninterventionen geplant und umgesetzt werden. Multiplikatoren können in ein solches regionales „Kinderschutz-Netzwerk“ eingebunden werden und dort an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch teilnehmen.

Vereinzel existieren bereits sogenannte soziale Frühwarnsysteme, die als systematisch und präventiv ausgerichtete Netzwerke der Kinder-, Jugend-, Familien- und Gesundheitshilfe auf kommunaler Ebene wirksam werden.

So können Belastungssituationen von Familien früh erkannt und passgenaue Hilfen angeboten werden. Hier können Beratungsangebote erfragt werden, häufig gibt es ein Nottelefon und zum Teil werden auch Hausbesuche angeboten. Darüber hinaus verfügen manche sozialen Frühwarnsysteme über eine Clearingstelle, die beim Finden der richtigen Hilfe Unterstützung leistet.

Präventionsprojekte bei häuslicher Gewalt

Um häusliche Gewalt wirkungsvoll zu bekämpfen, ist es erforderlich, dass alle Verantwortlichen in staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und alle Vertreter der Einrichtungen und Projekte einer Region, die sich gegen häusliche Gewalt einsetzen, zusammenarbeiten. Seit Anfang der 90er Jahre wurden in Deutschland Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt gegründet. Als Interventionsprojekte werden in Deutschland institutionalisierte Kooperationsbündnisse bezeichnet, die interinstitutionell und interdisziplinär arbeiten.

Das Modellprojekt BIG

Beim Modellprojekt BIG, der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt, lag der Fokus auf einer engen Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe. Von 2006 bis 2008 setzte BIG das Projekt zur schulischen Prävention von häuslicher Gewalt in 13 Klassen an fünf Berliner Grundschulen um. Die Projektmitarbeitenden veranstalteten mit den Kindern jeweils an vier Vormittagen Präventionsworkshops, in denen sie sich mit den verschiedenen Aspekten von Gewalt beschäftigten.⁵¹

Über die Schule können alle Schüler erreicht werden, außerdem kann sie ein Ort sozialen Lernens sein, an welchem die Schüler einen partnerschaftlichen Umgang und gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien erlernen und einüben können.

Ein Ziel des Modellprojekts war es, Kindern den Unterschied zwischen Konflikt und Gewalt zu vermitteln. Das Verständnis dieses Unterschieds kann als Basis jeglicher Gewaltprävention verstanden werden. Die pädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern, Elternarbeit und Fortbildung der Pädagogen sind die zentralen Inhalte der BIG-Prävention.

Auch in anderen Bundesländern wurden Präventionsprojekte entwickelt. Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend hat mehrere Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt wissenschaftlich begleiten lassen. Die Forschungsergebnisse sind in der Publikation „Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung.“ zusammengefasst.⁵²





8. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

8.1. Ansprechpartner, Informationen, Hilfe, Links

Bei den folgenden Stellen und unter den folgenden Adressen erhalten Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit Hilfe und Informationen:

- › Die örtlichen und regionalen Jugendämter und Beratungsstellen sind stets Ansprechpartner. Deren Adressen und Telefonnummern können bei jeder Stadt- oder Kreisverwaltung erfragt werden.
- › Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen unterstützt Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren.
www.fruehehilfen.de
- › Die Deutsche Liga für das Kind ist ein interdisziplinäres Netzwerk aus Verbänden und Organisationen zum Bereich der frühen Kindheit. Ihre Homepage bietet Informationen für Eltern und Fachkräfte.
www.liga-kind.de
- › Seit Juli 2017 berät die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderte Medizinische Kinderschutzhotline Angehörige der Heilberufe bei Kinderschutzfragen. Die Medizinische Kinderschutzhotline ist unter der Telefonnummer 0800 – 19 210 00 rund um die Uhr, sieben Tage in der Woche, bundesweit und kostenlos erreichbar. www.kinderschutzhotline.de
- › Schnelle Hilfe und Unterstützung für Eltern gibt es beim Elterntelefon unter der vom Bundesfamilienministerium geförderten, bundesweiten und kostenlosen „Nummer gegen Kummer“ (0800 111 0 550).
- › Auf www.dksb.de informiert der deutsche Kinderschutzbund unter anderem über Kinderrechte und Gewalt gegen Kinder und stellt Informationen zu Hilfsangeboten zur Verfügung.
- › Die Homepage der Kinderschutz-Zentren www.kinderschutz-zentren.org listet die Standorte der Kinderschutzzentren sowie Literaturhinweise, aktuelle Fortbildungstermine für Fachkräfte und ein Verzeichnis mit den Adressen der Kinderschutz-Zentren auf.
- › Die Internetseiten www.kinderschutz.bayern.de und www.fachstelle-kinderschutz.de geben Aufschluss über die umfangreichen Aktivitäten der Länder Bayern und Brandenburg im Bereich des Kinderschutzes.
- › Schwangerschaftsberatungsstellen klären auf über bestehende gesetzliche Leistungen und Hilfen für Familien und Kinder, Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft, soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere und Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft unter www.schwanger-info.de.
- › Antworten auf viele Fragen zur Entwicklung und Erziehung von Kindern finden Eltern in den Elternbriefen des „Arbeitskreises neue Erziehung“ unter www.ane.de oder von Peter Pelikan www.peter-pelikan.de.
- › Die Homepage von Frauenhauskoordinierung e.V., der Vernetzungsstelle der Frauenhäuser, www.frauenhauskoordinierung.de bietet jederzeit die Möglichkeit, per Telefon oder per E-mail kurzfristig Kontakt zu den rund 365 Frauenhäusern in Deutschland aufzunehmen.
- › Auf der Homepage der Vernetzungsstelle der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe www.frauen-gegen-gewalt.de können Hilfeeinrichtungen vor Ort gesucht werden. Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe bieten persönliche und telefonische Beratung für Frauen und Mädchen an, die sexualisierte, körperliche oder psychische Gewalt erleben oder erlebt haben.

- › In dem online-Beratungsführer, der auf der Homepage der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. v. (daJeB) www.dajeb.de veröffentlicht ist, sind mehr als 11.500 Beratungsstellen aufgeführt.
- › Auf der Homepage des BMFSFJ unter www.bmfsfj.de sind aktuelle Berichte über politische Aktivitäten sowie Publikationen und weiterführende Informationen zu den Themen Kinderschutz und Frühe Hilfen eingestellt.
- › Unter www.kindergesundheit-info.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung finden Eltern und Fachkräfte zahlreiche Informationen zur Förderung einer gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- › Die Internetseite www.isa-muenster.de beim Institut für soziale Arbeit e. V. Münster gibt Informationen zu den Frühen Hilfen und sozialen Frühwarnsystemen.
- › Unter www.sibel-papatya.org und unter www.zwangsheirat-nrw.de sowie beim Niedersächsischen Krisentelefon gegen Zwangsheirat/kargah e.V. gibt es Information und Beratung für Mädchen ab 12 Jahren, Frauen und Männer zur Thematik Zwangsheirat.
- › Trau dich! Bundesweite Initiative der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Prävention des sexuellen Missbrauchs. Mit verschiedenen Materialien, Flyern, Plakaten für unterschiedliche Adressaten. Im Internet unter: www.bzga.de.
- › Die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung bietet Informationen zu Modellprojekten, Fachtagungen und Publikationen: www.dgfpi.de.

- › Die Jugendschutzstellen auf Landes- und Bundesebene haben Angebote und Publikationen zur Prävention sexualisierter Gewalt und sexuellen Übergriffen unter Kindern. Für Fachkräfte aus Jugendhilfe und Schule. www.jugendschutzlandesstellen.de

8.2. Literaturempfehlungen

In den einzelnen Bundesländern gibt es jeweils weitere Informationen. Nachfolgend werden nur häufig eingesetzte bundesweite Medien aufgeführt.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Was Jugendämter leisten. Fragen und Antworten.

Die Broschüre richtet sich an Bürgerinnen und Bürger und informiert über die Leistungen und Angebote des Jugendamts für Kinder, Jugendliche und Familien.

Download: www.lwl.org/lja-download/unterstuetzung-die-ankommt/extern/pocket-broschuere/Jugendamt_Broschuere.pdf

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Kinderschutz: Was Jugendämter leisten. Fragen und Antworten.

Die Broschüre informiert über das Leistungsspektrum des Jugendamts. Hierbei geht es auch um die Angebote zum Bereich Kinderschutz.

Download: www.lwl.org/lja-download/unterstuetzung-die-ankommt/extern/pocket-broschuere/Jugendamt_Kinderschutz_Broschuere_Deutsch.pdf

Kindler, Lillig, Blüml, Meysen, Werner (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Themenbereiche sind unter anderem Begriffsbestimmungen, die kindliche Entwicklung und Gefährdungsaspekte, Folgen von Kindeswohlgefährdung, allgemeine Grundsätze der ASD-Arbeit bei Kindeswohlgefährdung und das Handeln im Bereich der Sozialen Arbeit bei Kindeswohlgefährdung. 2006. E-Mail: asd-handbuch@dji.de, www.dji.de/asd

K. Esch, E. K. Klaudy, S. Stöbe-Blossey, F. Wecker:
Erkennen – Beurteilen – Handeln.

Die Herner Materialien zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten im Primärbereich. 6. Jahrgang. 2010. Inhalt: Früherkennung, Frühwarnsysteme, Praxismaterialien. Download: www.ganztag-nrw.de/uploads/media/GanzTag_Bd16_2014_Web.pdf

K. Esch, E. K. Klaudy, S. Stöbe-Blossey, F. Wecker:
Erkennen – Beurteilen – Handeln.

Die Herner Materialien zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in der Sekundarstufe. 7. Jahrgang. 2011. Download: www.ganztag-nrw.de/uploads/media/GanzTag_Bd22_2011_Web.pdf

**Münster / Wuppertal, Institut für soziale Arbeit e.V./
Deutscher Kinderschutzbund Landesverband
NRW / Bildungsakademie BiS Kindesvernachlässigung.
Erkennen. Beurteilen. Handeln. 2012.**
Download: www.isa-muenster.de/cms/upload/downloads/ISA_Kindesvernachl_Web.pdf

BMFSFJ. 13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. „Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen - Gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe“. Download: www.bmfsfj.de/blob/93144/f5f2144cfc504efbc6574af8a1f30455/13-kinder-jugendbericht-data.pdf

BMFSFJ. 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. „Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten - Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter“. Download: www.bmfsfj.de/blob/93144/f5f2144cfc504efbc6574af8a1f30455/13-kinder-jugendbericht-data.pdf

**BMFSFJ: „Gemeinsam gegen häusliche Gewalt.
Kooperation, Intervention, Begleitforschung.“** 2010.

publikationen@bundesregierung.de Download:
www.bmfsfj.de/blob/93940/26b192eed0ce4deeba931decf6985392/gemeinsam-gegen-haeusliche-gewalt-wibig-data.pdf

Kavemann, B./Kreyssig, U. (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt.

2013. Die Ängste und Ambivalenzen der betroffenen Mädchen und Jungen und mögliche Unterstützungsangebote werden interdisziplinär betrachtet.

„Kindergarten heute“. Sonderheft. Wissen kompakt. Kindeswohlgefährdung - vorbeugen, erkennen, handeln. 2018. Mit Praxisbeispielen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Gesprächsführung mit betroffenen Kindern und Eltern.

**Bundesärztekammer/Landesärztekammern:
Leitfäden „Gewalt gegen Kinder“. Abklärung einer möglicherweise Kindesmisshandlung für Ärztinnen und Ärzte, aber auch für weitere interessierte Fachkräfte. Die Leitfäden enthalten:** Hinweise zu Anzeichen für eine Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung, Unterlagen zur Dokumentation, etc.

Leitfaden der Landesärztekammer Baden-Württemberg: www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/LeitfadenGewaltBW2013.pdf

Leitfaden der Landesärztekammer Bayern: www.bundesaerztekammer.de/file-admin/user_upload/downloads/LeitfadenKinderschutzBay201203.pdf

S. Oeder, A. Thater, S. Lehmann, Dr. rer. medic. F. Pühlhofer, PD Dr. med. Dr. habil. rer. pol. W. Wohlgemuth, Prof. Dr. med. Dr. phil. E. Nagel: „Was können Ärzte (und Zahnärzte) in Deutschland zur Prävention und Früherkennung von Kindesvernachlässigung und -misshandlung beitragen?“ 2009. Download: www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/Kindesmisshandlung.pdf

QUELLENVERZEICHNIS

- 1 Ist im Folgenden von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit die Rede, fallen darunter Sporttrainer/Übungsleiter, ehrenamtlich Mitarbeitende von Jugendhilfeeinrichtungen sowie Mitarbeitende der sonstigen Kinder- und Jugendarbeit wie Mitarbeitende bei den Pfadfindern, in Jugendmusikvereinen oder in Kindertheaterclubs.
- 2 Bussmann, K.-D., Erthal, C. & Schroth, A. (2008). Wirkung von Körperstrafenverboten - Ergebnisse der europäischen Vergleichsstudie zu den „Auswirkungen eines gesetzlichen Verbots von Gewalt in der Erziehung“, Recht der Jugend und des Bildungswesens,(4) 2008, S. 404-422. sowie Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie: Christa Pelikan, Arno Pilgram unter Mitarbeit von Isabelle Hager und Kilian Klinger: Zur Verbreitung von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch und die Inanspruchnahme der Justiz. Eine Daten- und Literaturrecherche. Wien 2011.
- 3 Vgl. Witt et al., „Aktuelle Prävalenzzahlen zu Kindesmisshandlung in Deutschland“. Fachkonferenz „Kinderschutz an der Schnittstelle zwischen Medizin und Jugendhilfe“ 2017, Online: <https://www.kinderschutzhotline.de/fileadmin/downloads/Witt.pdf>
- 4 Claudia Reinhold / Heinz Kindler (2006). Gibt es Kinder, die besonders von Kindeswohlgefährdung betroffen sind? In Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).
- 5 Guterman. Child Abuse & Neglect 2015, 48. Jg., S. 160-169.
- 6 Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e. V. in Zusammenarbeit mit dem DKSB LV NRW und dem ISA (Hrsg.): Kindesvernachlässigung. Erkennen - Beurteilen - Handeln, 2012.
- 7 BMFSFJ: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Online: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie--lebenssituation--sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland/80694>
- 8 BMFSFJ. Violence against men. 2006. Online: <https://www.bmfsfj.de/blob/94256/7ec01d2c437421fbc1cc3e90c84819f4/maennerstudie-englisch-gewalt-gegen-maenner-data.pdf>
- 9 Siehe auch: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Gewalt gegen Frauen. Eine EU-weite Erhebung. 2014
- 10 Siehe auch Landespräventionsrat Niedersachsen: „Kinder misshandelter Mütter. Handlungsorientierungen für die Praxis“, 2. Auflage März 2006. Online: http://www.lpr.niedersachsen.de/Landespraeventionsrat/Module/Publikationen/Dokumente/Kinder-misshandelter-Muetter-Stand-0306_F133.pdf
- 11 Heinz Kindler (2006). Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern? In Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 29.
- 12 Siehe „Gewalt gegen Kinder. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, Landesärztekammer Baden-Württemberg, Stuttgart 2013.
- 13 § 3 KKG. Online: <https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html>
- 14 Medizinische Kinderschutzhotline c/o Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Universitätsklinik Ulm, Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, <https://www.kinderschutzhotline.de>
- 15 Vgl. Wolfgang Böttcher, Pascale Bastian, Virginia Lenzmann. Soziale Frühwarnsysteme. Evaluation des Modellprojekts in Nordrhein-Westfalen. Münster 2008.
- 16 Vgl. Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.). Soziale Frühwarnsysteme in Nordrhein-Westfalen - Die Herner Materialien zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten in Kindertageseinrichtungen. Münster 2007.
- 17 Länderspezifische Organisationsbezeichnungen
- 18 BMFSFJ „Kinder- und Jugendhilfe“, August 2014, S. 48
- 19 Ebd., S. 52
- 20 Ebd., S. 52
- 21 Ebd., S. 53
- 22 Ebd., S. 53
- 23 Ebd., S. 53
- 24 Ebd., S. 52
- 25 Zum Teil länderspezifische Bezeichnungen.
- 26 Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Koordinierungszentren Kinderschutz. Kommunale Netzwerke Früher Hilfen, Zwischenbericht 2008 § 3 KKG. Online: <https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html>
- 27 Artikel 6 Absatz 2 GG, Online: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html
- 28 § 72a SGB VIII, Online: <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html>
- 29 Baden-Württemberg: www.landesrecht-bw.de
- 30 Bayern: www.gesetze-bayern.de
- 31 Brandenburg: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbg-schulg#5>
- 32 Mecklenburg Vorpommern: www.landesrecht-mv.de
- 33 Nordrhein-Westfalen: www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf
- 34 Rheinland-Pfalz: https://bm.rlp.de/fileadmin/mbwwk/Publikationen/Bildung/Schulgesetz_2016.pdf SchulGRP2004rahmen&doc.part=X#jlr-SchulGRP2004V15P3
- 35 Saarland: www.saarland.de/6870.html
- 36 Sachsen: www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192-SchulG
- 37 Schleswig-Holstein: www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/Service/Broschueren/Broschueren_VIII/Kinder_Jugend_und_Familie/kinderschutzgesetz.html
- 38 Thüringen: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true>
- 39 Online: <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>
- 40 § 8a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz. 4 SGB VIII.
- 41 Reinhard Wabnitz (Hrsg.): Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit, UTB, Stuttgart 2009.
- 42 § 13 StGB
- 43 § 323c StGB
- 44 § 186 StGB
- 45 Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, herausgegeben vom ISA - Institut für soziale Arbeit Münster, 2006, S. 125 ff.
- 46 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011, Teil I, Nr.70, Online: <https://rs.w.beck.de/rs/w/upload/WiesnerSGB/120104Ver%C3%B6ffentlBGBl.pdf> S. 2
- 47 Vernetzung der ambulanten medizinischen Versorgung mit den Frühen Hilfen. Faktenblatt. Online: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/faktenblaetter/Faktenblatt-4-NZFH-Kommunalbefragungen-Vernetzung-der-ambulanten-medizinischen-Versorgung-mit-den-FH.pdf
- 48 Vernetzung der stationären medizinischen Versorgung mit den Frühen Hilfen. Faktenblatt. Online: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/faktenblaetter/Faktenblatt-5-NZFH-Kommunalbefragungen-Vernetzung-der-stationaeren-medizinischen-Versorgung-mit-den-FH.pdf
- 49 Christine Gerber, Susanna Lillig: Von der Vernetzung zur Kooperation. 2014. <https://www.erzieherin.de/von-der-vernetzung-zur-kooperation.html>

- ⁶¹ Der Projektbericht steht unter: <https://www.big-praevention.de/sites/default/files/bak/veroeffentlichungen/broschueren/pdfs/BIG-PraevProjekt2008.pdf>
- ⁶² Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): „Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung.“ 2010. 3. Auflage. Online: <https://www.bmfsfj.de/blob/93940/26b192eed0ce4deeba931decf6985392/gemeinsam-gegen-haeusliche-gewalt-wibig-data.pdf>

ANSPRECHPARTNER DER POLIZEILICHEN KRIMINALPRÄVENTION

**Landeskriminalamt
Baden-Württemberg**
Polizeiliche Kriminalprävention
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
Tel.: 07 11/54 01-0, -34 58
Fax: 07 11/54 01-1010
E-Mail: praevention@polizei.bwl.de
www.polizei-bw.de

Bayerisches Landeskriminalamt
Polizeiliche Kriminalprävention
Maillingerstraße 15
80636 München
Tel.: 0 89/12 12-0, -41 44
Fax: 0 89/12 12-41 34
E-Mail: blka.sg513@
polizei.bayern.de
www.polizei.bayern.de

**Polizei Berlin Landeskriminalamt
LKA 123**
Delikte an Schutzbefohlenen
Keithstraße 30, 10787 Berlin
Tel.: 0 30/46 64-91 25 55
Fax: 0 30/46 64-91 23 99
E-Mail: lka123@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

**Polizeipräsidium Land
Brandenburg**
Polizeiliche Kriminalprävention
Kaiser-Friedrich-Str. 143
14469 Potsdam
Tel.: 03 31/2 83-42 60
Fax: 03 31/2 83-31 52
E-Mail: polizeiliche.praevention@
polizei.brandenburg.de
www.polizei.brandenburg.de

Polizei Bremen
Präventionszentrum
Am Wall 195, 28195 Bremen
Tel.: 04 21/3 62-19 00 3
Fax: 04 21/3 62-1 90 09
E-Mail: praeventionszentrum@
polizei.bremen.de
www.polizei.bremen.de

Landeskriminalamt Hamburg
Polizeiliche Kriminalprävention
Caffamacherreihe 4
20355 Hamburg
Tel.: 0 40/42 86-50, -7 07 77
Fax: 0 40/42 86-7 03 79
E-Mail: kriminalberatung@
polizei.hamburg.de
www.polizei.hamburg.de

Hessisches Landeskriminalamt
Zentralstelle Kriminal- und
Verkehrsprävention
Hölderlinstraße 1-5
65187 Wiesbaden
Tel.: 06 11/83-0, -84 85
Fax: 06 11/83-84 88
E-Mail: beratungsstelle.hlka@
polizei.hessen.de
www.polizei.hessen.de

**Landeskriminalamt
Mecklenburg-Vorpommern**
Polizeiliche Kriminalprävention
Retgendorfer Straße 9,
19067 Ramepe
Tel.: 0 38 66/64-0, -61 11
Fax: 0 38 66/64-61 02
E-Mail: praevention@lka-mv.de
www.polizei.mvnet.de

**Landeskriminalamt
Niedersachsen**
Polizeiliche Kriminalprävention
Am Waterlooplatz 11,
30169 Hannover
Tel.: 05 11/2 62 62-0, -32 03
Fax: 05 11/2 62 62-32 50
E-Mail: d32@lka.polizei.
niedersachsen.de
www.polizei.niedersachsen.de

**Landeskriminalamt
Nordrhein-Westfalen**
Polizeiliche Kriminalprävention
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 02 11/9 39-0, -32 05
Fax: 02 11/9 39-32 09
E-Mail: vorbeugung@polizei.nrw.de
<https://lka.polizei.nrw>

**Landeskriminalamt
Rheinland-Pfalz**
Polizeiliche Kriminalprävention
Valenciaplatz 1-7, 55118 Mainz
Tel.: 0 61 31/65-0
Fax: 0 61 31/65-24 80
E-Mail: LKA.LS3.L@polizei.rlp.de
www.polizei.rlp.de

Landespolizeipräsidium Saarland
Polizeiliche Kriminalprävention
Graf-Johann-Straße 25-29
66121 Saarbrücken
Tel.: 06 81/9 62-0, -28 68
Fax: 06 81/9 62-28 65
E-Mail: lpp246@polizei.slpol.de
www.saarland.de/polizei.htm

Landeskriminalamt Sachsen
Zentralstelle für polizeiliche
Prävention
Neuländer Straße 60
01129 Dresden
Tel.: 03 51/8 55-0, -23 09
Fax: 03 51/8 55-23 90
E-Mail: praevention.lka@
polizei.sachsen.de
www.polizei.sachsen.de

**Landeskriminalamt
Sachsen-Anhalt**
Polizeiliche Kriminalprävention
Lübecker Straße 53-63
39124 Magdeburg
Tel.: 03 91/2 50-0, -24 40
Fax: 03 91/2 50-30 20
E-Mail: praevention.lka@
polizei.sachsen-anhalt.de
www.polizei.sachsen-anhalt.de

**Landespolizeiamt
Schleswig-Holstein**
Polizeiliche Kriminalprävention
Mühlenweg 166, 24116 Kiel
Tel.: 04 31/1 60-0, -6 55 55
Fax: 04 31/1 60-6 14 19
E-Mail: kiel.lpa132@
polizei.landsh.de
www.polizei.schleswig-holstein.de

**Landespolizeidirektion
Thüringen**
Polizeiliche Kriminalprävention
Andreasstraße 38, 99084 Erfurt
Tel.: 03 61/6 62-0, -31 71
Fax: 03 61/6 62-31 09
E-Mail: praevention.lpd@
polizei.thueringen.de
www.thueringen.de/th3/polizei

Bundespolizeipräsidium
Polizeiliche Kriminalprävention
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: 03 31/9 79 97-0
Fax: 03 31/9 79 97-10 10
E-Mail: kriminalpraevention@
polizei.bund.de
www.bundespolizei.de

IMPRESSUM

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, insbesondere eine Reproduktion oder Vervielfältigung – auch in den elektronischen Medien – bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

Herausgeber

Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes
Zentrale Geschäftsstelle
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart

www.polizei-beratung.de

Redaktion

Monika Johna
Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes

Fotos

Thomas Weccard

Gestaltung

Oscar Charlie GmbH, Stuttgart

Druck

Bechtle Druck & Service GmbH & Co.KG
Zeppelinstraße 116
73730 Esslingen

Stand

01/2019



EINE PUBLIKATION IHRER POLIZEI.

Weitere Infos finden Sie unter

www.polizei-beratung.de

Herausgeber:

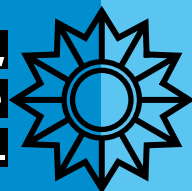
**Polizeiliche Kriminalprävention
der Länder und des Bundes**

Zentrale Geschäftsstelle

Taubenheimstraße 85

70372 Stuttgart

**Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.**



Ihre Polizei